

Stellungnahme der BayernSPD zum Integrationsgesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 23 Februar 2016

Am 23. Februar 2016 hat die CSU das von ihr seit Jahren angekündigte und überfällige Integrationsgesetz für Bayern vorgelegt, bleibt damit aber hinter allen Erwartungen zurück bzw. löste mit dem Gesetzentwurf bei den Betroffenen und den Fachverbänden überwiegend Kopfschütteln und völliges Unverständnis aus.

Grundsätzliche Einschätzung des Gesetzentwurfes

Die BayernSPD beurteilt den von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Integrationsgesetzentwurf als substanzlos und als reine Symbolpolitik. Es geht ganz offensichtlich weder um ein tragfähiges zukunftsorientiertes Integrationskonzept noch um seine politische Umsetzung. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen Kosten werden noch nicht einmal annähernd beziffert bzw. stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Die SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag klärt derzeit, ob der Gesetzentwurf überhaupt verfassungskonform ist, da es in ihm vor unklaren Rechtsbegriffen nur so wimmelt. Mit seinen rechts- und ordnungspolitischen Regelungen bewegt er sich zudem auf sehr dünnem Eis.

In dem Gesetzentwurf werden einseitig Erwartungen an Einwanderer formuliert und Sanktionen für mögliches Fehlverhalten definiert, während Förderansätze unkonkret bleiben und die Potenziale von Einwanderern kaum thematisiert werden. Der Gesetzentwurf wird damit aus unserer Sicht den Erfordernissen einer erfolgreichen und zukunftsorientierten Integrationspolitik in keiner Weise gerecht.

Dieses Integrationsgesetz der Staatsregierung beinhaltet keine aktivierende und unterstützende Integrationspolitik für alle Generationen. Es zielt nicht auf den Zusammenhalt der Gesellschaft ab, sondern dividiert die Gesellschaft auseinander, in dem es suggeriert, nur mit Sanktionen und Drohungen seien Menschen erfolgreich zu integrieren.

Die Staatsregierung hat es versäumt, eine verbindliche gesetzliche Grundlage zu legen, damit Menschen mit Migrationsgeschichte, die hier schon lange leben oder hier bereits geboren sind, aktiv und systematisch unterstützt werden können.

In dem Gesetzentwurf fehlen gänzlich die wichtigsten „Säulen“, auf denen eine erfolgreiche Integrationspolitik stehen muss: Soziale Gerechtigkeit und gesellschaftliche und politische Teilhabe. Da Teilhabe nicht von alleine kommt, sind gesetzliche Regeln, die einen Rahmen für politisches und gesellschaftliches Handeln bieten, überfällig und unerlässlich.

Chancengleichheit in der Bildung (nicht Ausschluss von Bildung!), Aus- und Weiterbildung, die interkulturelle Öffnung der Behörden und Landesverwaltung, der gleichberechtigte Zugang zum Arbeitsmarkt, die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst sowie die Förderung der interkulturellen Bediensteten der Landesverwaltung sind wichtige Meilensteine, die das Integrationsgesetz der Staatsregierung völlig außer Acht lässt.

Besonders kritisch zu betrachten sind der Begriff der „Leitkultur“ und die angebliche Zielsetzung des Gesetzentwurfs eines „Forderns und Förderns“:

▶▶ Leitkultur

Der Begriff der „Leitkultur“ als ein schillernder und unbestimmter Rechtsbegriff wird in dem Gesetz nicht klar definiert.

Der in der Präambel genannte Zweck des Gesetzes ist nicht etwa, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen für eine moderne und zukunftsorientierte Integrationspolitik, sondern die Wahrung und der Schutz einer sogenannten „Leitkultur“.

Satz 12: „Diese identitätsstiftende Prägung unseres Landes (Leitkultur) im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung zu wahren und zu schützen ist Zweck des Gesetzes“.

▶ Der DGB Bayern fordert die Streichung der Präambel. Sie ist für ein Integrationsgesetz unnötig und entwertet durch deren Nutzung im Zusammenhang mit einem Landesgesetz die Präambeln wichtiger Gesetze (Grundgesetz).

▶ Auch die GEW kritisiert den „exkludierend“ formulierten Tenor der Präambel und beurteilt die darin geforderte „Loyalität jedes Einzelnen gegenüber dem Staat“ (Satz 5) als „verfassungswidrig“.

▶ AGABY beurteilt den unklaren Begriff der „Leitkultur“ als ungeeignet, weil damit der Integrationspolitik zu viel Spielraum und Potential für willkürliche Entscheidungen und die Gefahr für Diskriminierung gegeben werde. Stattdessen plädiert AGABY dafür, die Werte und Regeln unserer demokratischen Gesellschaft, der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes zum Leitbild zu machen.

▶ Der DBSH moniert, dass der Begriff der deutschen Leitkultur nicht weiter konkretisiert wird und über die im Gesetzentwurf aufgeführte verfassungsmäßige Ordnung kein gesellschaftlicher Konsens besteht. Die darüber hinaus erwähnte bayerische Leitkultur („Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, vom Sitten und Traditionen“) bleibe ebenfalls abstrakt. Zudem werden die Einflüsse der globalisierten Wirtschaft auf das kulturelle Leben in Bayern in keiner Weise reflektiert [...]

▶ Der VDJ bezeichnet den Gesetzentwurf als Ausdruck massiver Realitätsverleugnung und protektionistischer Abschottung, indem er als ausschließlichen Zweck die Wahrung und den Schutz einer vorgegebenen „Leitkultur“ benennt und in keiner Weise an den Erfordernissen eines partizipativen und zukunftsorientierten Integrationsgesetzes ausgerichtet ist

▶ Ver.di kritisiert, dass in dem Gesetzentwurf derjenige, der eingewandert ist, zur unabdingbaren Achtung der Leitkultur verpflichtet (Art.1) wird und die einseitige Integrationspflicht (Art. 1, Satz 2) auferlegt bekommt, andererseits jedoch keinerlei Rechte aus diesem Gesetz (Art.17) ableiten kann.

▶ Die türkische Gemeinde stellt fest, dass der Begriff der Leitkultur keine ontologische Substanz besitzt. Leitkultur wird erstmals definiert als eine Art historischer und identitätsstiftender Prozess. Dies ist zu unscharf und zu wenig operationalisierbar als Erwartung gegenüber Migranten.

►► Fordern und Fördern

Während der Gesetzentwurf die Erwartungen an Einwanderer explizit herausstellt und konkrete Sanktionen für mögliches Fehlverhalten definiert, bleiben die Förderansätze sowohl inhaltlich wie auch in puncto Kosten unkonkret. Die Potenziale von Einwanderern spielen in dem Gesetzentwurf keine Rolle.

► DGB: Ein Ziel des Bayerischen Integrationsgesetzes ist „fordern und fördern“. Allerdings ist hier eine deutlich Asymmetrie zu verzeichnen. Im Gesetzesentwurf allerdings ist das „Fordern“ ein „Muss“ und mit strafbewehrten Sanktionsmaßnahmen im Gesetz versehen, das „Fördern“ ein „Kann“ und die Integrationsmaßnahmen sind nicht klar geregelt bzw. stehen unter Haushaltsvorbehalt. Somit ist Integration wiederum nur als einseitiger Prozess der Integration in die Mehrheitsgesellschaft verstanden und eben nicht als wechselseitiger Prozess. Der Sinn eines Integrationsgesetzes ergibt sich für den DGB Bayern aber erst daraus, wenn auf beiden Seiten konkrete nachprüfbar Vereinbarungen abgeschlossen werden, die allgemeine Gültigkeit haben.

► AGABY: Der Ansatz des Förderns und Forderns ist richtig. Dieser Ansatz wird jedoch im Gesetzestext nicht abgebildet. Detailliert ausgeführt werden lediglich Forderungen und Sanktionen gegen Flüchtlingen und Migrant/innen

► VDJ: Soweit der Entwurf vorgibt dem Prinzip des „Förderns“ und „Forderns“ zu folgen, ist der sog. Integrationsansatz rein ordnungspolitisch und ordnungsrechtlich angelegt, indem eine Vielzahl von Maßnahmen im Bereich der Bildung und Sprache bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht nur sanktionsbewehrt sind, sondern die Voraussetzungen für Verpflichtungen selbst sind höchst unbestimmt und werden insofern grundlegenden rechtstaatlichen Anforderungen nicht gerecht.

Das gilt beispielsweise bei

- ⇒ Fördermaßnahmen, bei denen ein „mindestens zu erwartendes Sprachniveau“ (Art. 4 III S. 3) gefordert wird
- ⇒ vor allem für die Regelungen zur „Achtung der Rechts- und Werteordnung“
- ⇒ zum „Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung“ (Art. 13 und 14), die mit unbestimmten Rechtsbegriffen - wie demonstrative Rechtsverstöße, „nach außen gerichtetes Verhalten“, „Ablehnung des staatlichen Gewaltmonopols“ - aufgeladen und bei Verstößen bußgeldbewehrt sind

Demgegenüber ergeben sich, was das „Fördern“ angeht, nach Art. 17 des Entwurfs keine subjektiven Rechte und klagbare Rechtspositionen

Finanzbedarf auslösende Maßnahmen stehen unter staatshaushalterischem Vorbehalt und sind insoweit reine Programmsätze für staatliches Handeln

Stellungnahmen der Verbände zu den einzelnen Artikeln des Integrationsgesetzentwurfs der Bayerischen Staatsregierung vom 22.02.2016

- **Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten und Integrationsbeiräte Bayerns (AGABY):**
„STELLUNGNAHME DER AGABY ZUM „BAYERISCHEN INTEGRATIONSGESETZ“ ENTWURF DER STAATSREGIERUNG VOM 23.02.2016“
- **Stellungnahme des Bayerischen Handwerkstags:**
„Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes (BayIntG)“ vom 24 März 2016 (Georg Schlagbauer - Stadtrat Präsident; Dr. Lothar Semper – Hauptgeschäftsführer)
- **Stellungnahme des BLLV:**
„Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) – Verbandsanhörung (vom 06.04.2016; Simone Fleischmann – Präsidentin)
- **Stellungnahme des BDÜ:**
„Bayerisches Integrationsgesetz – Verbandsanhörung ihr Zeichen: V4 (vom 27.04.2016; Martina Hesse-Hujber – Vorstandsvorsitzende)
- **Stellungnahme des DBSH Landesverbandes Bayern zum Entwurf des Ministerrates für ein Bayerisches Integrationsgesetz (Haar, 06.04.2016, Dr Winfried Leisgang, 1. Vorsitzender)**
- **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes Bayern (DGB Bayern):**
„Stellungnahme zum Entwurf der Bayerischen Staatsregierung vom 23.02.2016 „Bayerisches Integrationsgesetz“ im Rahmen der Verbandsanhörung“ (vom 04.04.2016, (Version 3; final nach Klärung gV)
- **Stellungnahme des Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Bayern:**
„Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes“ (vom 06.04.2016; Prof. Dr. Tremmeln – Vorsitzender des Diözesanrats; Prof. Dr. Rappenglück – Vorsitzender Sachausschuss Flucht und Asyl)
- **Stellungnahme des Forums Bildungspolitik in Bayern:**
„Bayerisches Integrationsgesetz – Verbandsanhörung“ (vom 18.03. 2016; Klaus Wenzel – Vorsitzender/ Franziska Bleß – Stv. Vorsitzende/ Wibke Stock Stv. Vorsitzende)
- **Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern:**
„Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern“ (vom 18.04.2016; Margit Berndl – Vorsitzende)
- **Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW). Landesverband Bayern:**
„Bayerisches Integrationsgesetz – Stellungnahme der GEW Bayern“ (vom 24.03.2016; Anton Salzbrunn – Landesvorsitzender der GEW Bayern/ Bernhard Baudler – Gewerkschaftssekretär im Bereich Schule)
- **Stellungnahme des IQ-Landesnetzwerk Bayern**
- **Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände:**
„Bayerisches Integrationsgesetz – Verbandsanhörung“ (vom 13.04.2016)

Stand: 12.5.2016, vglk

- **Stellungnahme des Landeskirchenrats der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern:**
„Positionspapier zum Entwurf eines Bayerischen Integrationsgesetzes“ (vom 12 April 2016)
- **Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern:**
„Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes: Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern“ (vom 18.04.2016; Margit Berndt – Vorsitzende)
- **Stellungnahme der Türkischen Gemeinde (vom März 2016, Vural Ünlü)**
- **Stellungnahme der Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.:**
„Erklärung der VDJ vom 06.04.2016 zum Entwurf zu einem „Bayerischen Integrationsgesetz“. Gesetz der Exklusion und völkischen Heimatverteidigung“
- **Stellungnahme von Ver.di:**
„GENERALANGRIFF AUF UNS ALLE!“ (vom 16 März 2016; Hedwig Krimmer – Vorstand/ Günter Wangerin/ Julian Ahlert/ Inge Knoeckel)

Stellungnahmen gegliedert nach Artikeln:

(zusammengestellt von Sarra Chaouch, Praktikantin)

Gliederung

	Seite
1. Zu A) Problem	7
2. Zu B) Lösung	7
3. Zu C) Alternativen	8
4. Zu D) Kosten	8 – 9
5. Zur Präambel	10 – 11
6. Zu Art. 1 Integrationsziele	11– 12
7. Zu Art. 2 Begriffsbestimmung	13 – 13
8. Zu Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung	13 – 16
9. Zu Art. 4 Deutsche Sprache	16 – 20
10. Zu Art. 5 Vorschulische Sprachförderung	20 – 23
11. Zu Art. 6 Frühkindliche Bildung	23 – 24
12. Zu Art. 7 Schulen	24 – 26
13. Zu Art. 8 Hochschulen	26 – 26
14. Zu Art.9 Verantwortung der Wirtschaft	26 – 28
15. Zu Art. 10 Rundfunk und Medien	28
16. Zu Art. 11 Ausgewogene räumliche Verteilung im Freistaat Bayern	28 – 30
17. Zu Art. 12 Landesleistungen	30 – 31
18. Zu Art. 13 Achtung der Rechts- und Werteordnung	31 – 32
19. Zu Art. 14 Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung	32
20. Zu Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter Bayerischer Integrationsrat	33 – 34
21. Zu Art. 16 Integrationsbericht	34-35
22. Zu Art. 17 Ausschluss der Klagbarkeit	35
23. Zu Art. 17a Änderung weiterer Rechtsvorschriften	35-40
24. Zu Art. 18 Einschränkung von Grundrechten	40
25. Zu Art. 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	40-41

▶▶ Zu A) Problem

▶ DGB

Ehrenamtliche Helfer

• Viele dieser Integrationsleistungen allerdings wären ohne das ehrenamtliche Engagement nicht möglich gewesen

- ⇒ Ehrenamtliche HelferInnen kompensieren zum Teil staatliche Defizite bis heute
- ⇒ Sie brauchen gezielte Unterstützung

Diese Hilfestellung für ehrenamtliche Begleiter von Flüchtlingen muss ein Ziel eines bayerischen Integrationsgesetzes sein

Antisemitismus

• Es ehrt die Staatsregierung, dass sie die Bekämpfung des Antisemitismus an prominenter Stelle im Gesetzentwurf (Problemaufriss S. 1) erwähnt [...] Allerdings wird die Engführung der Bekämpfung des Antisemitismus bei Migranten instrumentalisiert für die Zustimmung zum vorliegenden Gesetz zur Integration

- ⇒ Der hergestellte Zusammenhang, die „Bekämpfung des Antisemitismus ... muss zentraler Bestandteil aller Integrationsbemühungen sein“ ist, freundlich ausgedrückt, stark verkürzt

Es wird damit unterstellt, ein Großteil - oder sogar alle Flüchtlinge aus arabischen Ländern – seien fast automatisch Antisemiten

▶ Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• In dem einführenden Problemaufriss zu diesem Gesetzentwurf wird die Zuwanderung nach Deutschland eher negativ bewertet

- ⇒ Unerwähnt bleiben die positiven Aspekte, die Zuwanderung für unsere Gesellschaft bedeuten kann (z. B. Zukunftsfähigkeit, Arbeitsmarkt)
- ⇒ Voraussetzung für einen positiven Effekt sind jedoch Investitionen in Maßnahmen zur Integration sowie zur Ermöglichung von umfassender Teilhabe in einer inklusiven Gesellschaft
- ⇒ Dies sollte mit diesem Gesetz geregelt werden

→ Regelungen in diesem Integrationsgesetz sollten nicht nur der Erleichterung des Zusammenlebens dienen, sondern Regelungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund formulieren, die alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens über soziale und ethnische Grenzen hinweg in den Blick nehmen

• Ergänzend wollen wir darauf hinweisen, dass alle Wohlfahrtsverbände zu den Hauptakteuren der Integrationsarbeit gehören

▶▶ Zu B) Lösung

▶ DGB

„Das Gesetz soll der Integration auf der Grundlage der Werte und Grundregeln, wie sie in der

Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz verankert sind, Rahmen und Ziel geben. Die Orientierung an der Leitkultur gibt der Integration die notwendige Richtung.“

- ⇒ Welche Richtung aber ist das? Welche konkreten Ziele sind damit verbunden? Welche Maßnahmen? All diese zentralen Fragen werden mit dem Begriff der „Leitkultur“ eher verdeckt als beantwortet

► **GEW**

- Eine eigene „Leitkultur“ via rechtliche Normierung zur Grundlage von Integration zu machen, halten wir für unangebracht
- Es ist auch richtig, von den Geflüchteten die Bereitschaft zur Integration und einen aktiven Beitrag dazu einzufordern. Dies muss aber auch von der einheimischen Bevölkerung verlangt werden [...]

►► **Zu C) Alternativen**

(liegt keine Stellungnahme vor)

►► **Zu D) Kosten**

► **Kommunale Spitzenverbände in Bayern**

- mit den kommunalen Spitzenverbänden sind die anstehenden Konnexitätsfragen u.a. in folgenden Fällen zu klären
 - a) • Art. 5 Abs. 1 Satz 5 verpflichtet die Träger von Kindertageseinrichtungen pädagogisches Personal vorzuhalten, das die notwendigen interkulturellen Kompetenzen im erforderlichen Umfang fortentwickelt
 - Zudem weichen die in Art. 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Sprachstanderhebungen von den bisher nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vorgesehenen Sprachstanderhebungen ab
 - Nach Art. 6 Satz 4 sollen die Kindertageseinrichtungen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantinnen und Migranten zu fördern. Dies ist ebenfalls eine neue Aufgabe, die auf die Einrichtungen zukommt und nur mit zusätzlichem Personal umgesetzt werden kann
 - Die Verpflichtungen der Träger von Kindertageseinrichtungen werden durch die in Art. 5 Abs. 4 vorgesehene Verknüpfung mit Widerruf und Rücknahme der Betriebserlaubnis untermauert
 - ⇒ Für die Jugendämter bedeutet dies einen deutlichen Verwaltungsmehraufwand ihrer Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten über die Kindertageseinrichtungen
- b) • Für Gemeinden, Städte und Landkreise werden die Schaffung und Ausweitung von Übergangsklassen, Berufsintegrationsklassen, SPRINT- und InGym-Klassen als Schulaufwandsträger, zu einem derzeit unkalkulierbaren Kostenfaktor
 - Auch als Träger kommunaler Schulen sowie Träger von Erwachsenenbildungseinrichtungen wie den Volkshochschulen kommt den

Kommunen in erheblichem Umfang ein Mehraufwand im Rahmen von Investitions- und Personalkosten zu (vgl. Art. 7 Abs. 3, Art. 17a Abs. 5)

- dies gilt auch für die Bezirke in Bezug auf gehörlose bzw. schwerhörige Migrantenkinder

- c) • Art. 13 Abs. 3 begründet mit der Überprüfung der Teilnahme am Grundkurs Rechts- und Werteordnung sowie der Entscheidung über den Bußgeldtatbestand eine weitere Aufgabe für die Sicherheitsbehörden, die insbesondere Vollzugsaufwand und damit zusätzliche Personalkosten hervorruft
 - d) • Mit Blick auf die Ermächtigungsgrundlage in Art. 11 steht zu erwarten, dass die noch zu erfolgende Verteilung von Ausländerinnen und Ausländern sowie ihrer nachzugsberechtigten Familienangehörigen zusätzliche Verwaltungskosten bei den zuständigen Behörden verursacht
 - e) • Art. 5a BayWoBindG geht über § 3 Abs. 4 Nr. 1 DVWoR hinaus und führt eine Strukturkomponente auch außerhalb der Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf ein
 - Der vorgesehene Ausschluss von der Vermittlung für Wohnungssuchende, die eine vorgeschlagene Wohnung ohne triftigen Grund ausschlagen, für neun Monate ist als Verwaltungsakt auch auf dem Rechtsweg überprüfbar
- ⇒ Aufgrund der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten und der gerichtlichen Überprüfbarkeit, wird ein erheblicher Mehraufwand bei Vollzug dieser neuen Vorschrift anfallen
- ⇒ Das Gesetz ist aus vorgenannten Gründen konnexitätsrelevant, enthält allerdings keinen verfassungsrechtlich gebotenen Kostenausgleich

- Unbeschadet des konnexitätsrechtlichen Kostenausgleichs weisen wir darauf hin, dass der Staat für eine gelingende Integration Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung stellen muss

- ⇒ Um der Mammutaufgabe Integration gerecht zu werden, brauchen die Kommunen staatliche Unterstützung beispielsweise für
- zusätzliche Plätze in Kindergärten und Schulen
 - für den notwendigen Sprachunterricht und die Integrationskurse
 - Hilfen für den Einstieg ins Arbeitsleben
 - und nicht zuletzt für mehr bezahlbare Wohnungen

Die Kommunen brauchen Sondermittel für den Bau und die Ausstattung von zusätzlich benötigten Schulräumen

► GEW

- Für die vielen dringend erforderlichen Maßnahmen werden zusätzlich erhebliche personelle und finanzielle Mittel aufgebracht werden müssen

- ⇒ Dass die einzelnen Maßnahmen im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel, also kostenneutral, umgesetzt werden sollen, ist unrealistisch und inakzeptabel

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

- Bei der Auflistung der Kosten dürfen wir darauf hinweisen, dass es z. B. nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer Kosten für interkulturelle Fortbildungen zu kalkulieren gilt, sondern gerade auch andere Professionen und Fachpersonal Fortbildungsbedarf haben

▶▶ Zur Präambel

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

- ist ein für ein Einzelgesetz eher ungewöhnlicher Vorgang
- Zudem wird der gesamte Gesetzentwurf von einer unklaren Definition einer Leitkultur geleitet, die für alle in Bayern lebenden Menschen gelten soll

⇒ Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte statt des Begriffs Leitkultur ein Verweis auf das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung erfolgen

▶ DGB

Vollends unklar wird es dann, wenn man auf die Präambel des Bayerischen Integrationsgesetzes blickt. Hier wird die „Leitkultur“ nur noch als Klammervermerk (S. 1) eingeführt und als „identitätsstiftende Prägung unseres Landes“ definiert

⇒ Damit allerdings ist der Begriff der „Leitkultur“ wiederum nicht zwingend definiert und einer fast grenzenlosen Beliebigkeit unterworfen

▶ IQ-Landesnetzwerk Bayern

- Hier wird eine Leitkultur vorausgesetzt, die (auch historisch) von ihrer Herleitung diskussionswürdig ist

⇒ Stattdessen sollte als verbindendes Glied aller, hier in Deutschland (und damit auch in Bayern) lebenden Menschen, die verfassungsgemäße Ordnung und damit das Grundgesetz heran gezogen werden

Zum Schlusssatz der Präambel

- „Diese identitätsstiftende Prägung unseres Landes (Leitkultur) im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung zu wahren und zu schützen (sic!) ist Zweck dieses Gesetzes.“

⇒ Zu einseitig kritisierend

⇒ zeigt das Wesen des vorliegenden Integrationsgesetzes, das eigentlich gar kein Integrationsgesetz ist, sondern eines, das sich die Bewahrung des Bisherigen auf die Fahnen geschrieben hat und Zuwanderung eher als potentiell Bedrohliches empfindet

Der DGB Bayern fordert die Streichung der Präambel

⇒ Sie ist für ein Integrationsgesetz unnötig und entwertet durch deren Nutzung im Zusammenhang mit einem Landesgesetz die Präambeln wichtiger Gesetze (Grundgesetz)

▶ GEW

- Die Formulierung und Forderung nach einer „Loyalität jedes Einzelnen gegenüber dem Staat“ (Satz 5) erscheint als anti-pluralistisch, verschlossen gegenüber den Leistungen der Zivilgesellschaft und verfassungsändernd, ja verfassungswidrig
- Der Begriff der „Leitkultur“ ist ein völlig unbestimmter Rechtsbegriff und es ist auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht gelungen, ihn eindeutig zu definieren

⇒ Die „Leitkultur“ ist als zentrales Ziel für Integration folglich nicht geeignet

▶ Diözesanrat der Katholiken

- An dieser Stelle muss jedoch betont werden, dass die die Würde des Menschen

konkretisierenden Rechte in menschenrechtlicher Lesart nicht nur „Grund- und Freiheitsrechte“ sondern auch soziale Anspruchsrechte umfassen

▶ Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• In der Präambel wird auf die Leitkultur als zentraler Begriff Bezug genommen und im Artikel I deren unabdingbare Achtung verlangt

- ⇒ Der Begriff der Leitkultur ist politisch und gesellschaftlich hoch umstritten und wird sehr kontrovers diskutiert
- ⇒ Es gibt kein gemeinsames Verständnis über die Bedeutung dieses Begriffes, so dass die Verwendung immer wieder zu Irritationen führt
- ⇒ Wir regen an, diesen Begriff im Gesetz nicht zu verwenden, auch weil er einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt

• In diese Reihe der für die Integration wichtigen Artikel des Grundgesetzes gehört auch der Artikel 4, der die Religionsfreiheit betont

- ⇒ Er sollte hier ebenfalls erwähnt werden

▶ Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

• Bemerkenswert ist, dass die vorgesehene Präambel auf eine positive Definition dessen verzichtet, was nach Auffassung des Freistaats Bayern gelingende Integration im Wesentlichen beinhalten muss

- ⇒ Der Gesetzentwurf ist vielmehr von der Sorge um das bestehende Gemeinwesen geprägt und hat defensiven Charakter
- ⇒ Dies kommt insbesondere im letzten Satz der Präambel zum Ausdruck, der als Gesetzeszweck formuliert, die „identitätsbildende Prägung unseres Landes (Leitkultur) im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu wahren und zu schützen“
- ⇒ Vor allem der „Schutz“ der Mehrheitsgesellschaft vor Überforderung und die Wahrung der identitätsbildenden Prägung werden in den Blick genommen

▶▶ Zu Art. 1 Integrationsziele

▶ DGB

• Dieser Artikel ist zu allgemein gehalten und lässt Raum für Interpretationen

- ⇒ Was heißt konkret, Flüchtlinge seien auf die „unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten“?
- ⇒ unklar ist, wie und wozu der Passus formuliert ist, ein Integrationsziel sei, „eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen“
- ⇒ Das unterstellt zunächst den hier lebenden Flüchtlingen eine gewisse Passivität

→ Integration als aktiver Prozess heißt, verbindliche Bedingungen für die Integration zu schaffen, beispielsweise schnelle Asylbescheide, gute Unterbringung, lernförderliche Einrichtungen, qualifizierte Sprachkurse

▶ GEW

• Die Integrationspflicht einseitig den Geflüchteten aufzuerlegen, halten wir für falsch, da Integration niemals eine Einbahnstraße ist

- ⇒ Auch von den Einheimischen ist deshalb die Pflicht zur Integration der Schutzsuchenden zu verlangen

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

- Hier scheint ein diffuser Integrationsbegriff Grundlage zu sein, der zuerst definiert werden sollte

- ⇒ Integration beschreibt nach aktuellem Verständnis einen dynamischen, wechselseitigen Prozess des Zusammenwachsens und sollte nicht mit Assimilation verwechselt werden
- ⇒ Begriffe wie „für die Zeit ihres Aufenthalts“ und „Gastrecht“ beschreiben ein temporäres Integrationsverständnis, das vorübergehend ist, „wir“ und „die anderen“ definiert und eher Assimilation erwarten lässt, als eine dauerhafte Partizipation in allen gesellschaftlichen Belangen ermöglicht
- ⇒ Das Prinzip des „Fördern und Fordern“ ist hier mit den Begriffen „Integrationsförderung“ und „Integrationspflicht“ beschrieben
- ⇒ ab hier wird dann aber fast ausschließlich die Pflicht ausgeführt, die Förderung bleibt im Vagen

► Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- Aus unserer Sicht wäre eine partielle Überarbeitung des Art. I des Gesetzentwurfes wünschenswert
- Freilich kann sich wohlverstandene Integrationsförderung in solcher „Erleichterung“ nicht erschöpfen

- ⇒ Deshalb regen wir an, als Ziel der Integrationsförderung ausdrücklich die gleichberechtigte Teilhabe der Migranten und Migrantinnen am gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben auf der Basis geltenden Rechts aufzunehmen

▶ Zu Art. 2 Begriffsbestimmung

▶ AGABY

- Bei der Begriffsbestimmung werden alle Gruppen von Einwandern aufgezählt
 - ⇒ Unklar bleibt allerdings, wer genau die Zielgruppe des Gesetzes sein soll
 - ⇒ Laut Gesetzentwurf fallen darunter auch Deutsche, wenn sie (Spät-)Aussiedler_innen sind und Personen, die die deutsche Sprache nicht auf dem Niveau A2 beherrschen, nicht jedoch EU-Bürger_innen, egal welches Sprachniveau sie aufweisen
- Wir plädieren für eine klare Definition der Zielgruppe des Gesetzes, und zwar ganz nach einem Integrationsverständnis, das Integration als beidseitigen Prozess aller Migrantengruppen und der ebenso pluralen aufnehmenden Gesellschaft begreift

▶ GEW

- Die Einteilung der Menschen, die in Bayern leben, per Gesetzentwurf in vier Kategorien leistet unmittelbar Vorschub für institutionelle Diskriminierungen (Vgl. Begründung des Entwurfs S. 19f.)

- ⇒ Vier unterscheidende sog. „Personengruppen“:
 1. Gruppe: „Privilegierte Ausländer“ im Sinne des Gesetzes und Deutsche mit Migrationshintergrund
 2. Gruppe: „Ausländer mit Aufenthaltstitel und ihnen ausnahmsweise gleichgestellte Asylberechtigte“
 3. Gruppe: „Asylbewerber“ („nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer“)
 4. Gruppe: Deutsche. Für sie sollen aus diesem Gesetz nur die sog. „Jedermann“-Regelungen gelten.

- Den Gipfel dieser beabsichtigten Ungleichbehandlung bildet die Kreation von „Viertel-Einwanderern“ (Art. 2 Abs. 3 Ziff. 2)

- ⇒ Hier wird Gleiches ungleich behandelt und somit gegen Art. 3 Grundgesetz verstoßen
- ⇒ zu Art. 12 Abs. 1 heißt es: „Die behandelt nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer aber vor Art. 3 des Grundgesetzes ungleich.“ (S. 25)

▶ ver.di

- Bei der Begriffsbestimmung werden alle Einwandererinnen und Einwanderer genannt - selbst diejenigen, die längst die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, aber „zumindest einen Eltern- oder Großelternanteil haben“, der eingewandert ist - der Viertelseinwanderer ist geschaffen (Art. 2 Begriffsbestimmungen)

▶ Zu Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung

▶ AGABY

- zu (1): Wir fordern, das bayerische Schulsystem zukunftsfähig zu machen, und zwar für alle Kinder mit und ohne Migrationshintergrund
 - ⇒ Allen Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland kommen, muss ein schneller und ihren Fähigkeiten und Qualifikationen entsprechender schulischer Zugang ermöglicht werden
 - ⇒ Die Mehrsprachigkeit der Schüler_innen, aber auch der Lehrkräfte ist die Zukunft der schulischen Integration

- ⇒ Deshalb müssen die längst überfälligen Reformen im Schulsystem – inklusive in der Lehrerbildung – durchgeführt werden
- ⇒ Eine erfolgreiche schulische Integration bereichert und macht unsere Gesellschaft zukunftsfähig
- zu (2): AGABY rät davon ab, Angebote im Bereich Integration an der unklar definierten „Leitkultur“ zu orientieren
 - ⇒ Wir begrüßen jedoch ganz ausdrücklich umfassende Angebote in den Bereichen Geschichte, Politik und Recht
- zu (4): Um eine Unterstützung und Hilfe zur Integration zu gewähren, die dem individuellen Bedarf gerecht wird, müsste als erstes der Betreuungsschlüssel der Migrationsberater_innen angemessen angepasst und das Angebot flächendeckend in Bayern ausgebaut werden (1 zu 150 – ist unzureichend!)
- zu (5): Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das bürgerschaftliche Engagement von und für Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen der Gesellschaft gestärkt werden sollen
 - ⇒ Voraussetzung dafür wäre die Anpassung der Bayerischen Gemeindeordnung. Beides sollte im Integrationsgesetz geregelt sein
 - ⇒ In diesem Sinne muss auch AGABY als die einzige demokratische Vertretung der Ausländer- Migranten- und Integrationsbeiräte auf Landesebene institutionell anerkannt und verankert werden
- zu (6): Der Hinweis auf die staatliche Unterstützung von Rückkehrberatung erscheint in einem Integrationsgesetz höchst fragwürdig
 - ⇒ Für Menschen, die in Bayern seit Jahren Integration erfolgreich leben, dürfte dieser Abschnitt eine große Enttäuschung darstellen
- ▶ **Kommunale Spitzenverbände in Bayern**
- Die Förderung in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 sollte auch Migrantinnen und Migranten zu Teil werden, die aufgrund ihrer persönlichen Anlagen einen besonderen Förderbedarf haben
- Zu Art. 3 Abs. 4 halten wir es dringend erforderlich, die vorhandenen Angebote der Migrationsberatung deutlich auszuweiten und auskömmlich zu finanzieren
 - ⇒ [es] muss dabei auf einen nahtlosen Übergang der Beratungsmöglichkeiten geachtet werden
 - ⇒ Ein wichtiger Bestandteil der Beratung wäre auch die Vermittlung von geeignetem Wohnraum
- In Art. 3 Abs. 6 wird angeregt, das Wort „und“ zwischen den Worten „ausreisepflichtigen und rückkehrwilligen“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen
 - ⇒ Es ist nämlich fachlich sinnvoll, nicht Rückkehrwillige, aber Ausreisepflichtige entsprechend zu beraten und damit den Rückkehrwillen zu wecken sowie auch rückkehrwillige nicht Ausreisepflichtige zu beraten, und sie damit in ihrem Willen einer Rückkehr zu bestärken und auch zu
- ▶ **DGB**
- An keiner Stelle ist erwähnt, wie die einzelnen Maßnahmen konkret gefördert, finanziert oder unterstützt werden

- Gleiches gilt für das ehrenamtliche Engagement tausender BürgerInnen für Migrantinnen
- „Der Staat erkennt den wichtigen Beitrag an...“ ist nichtssagend und schwammig.

⇒ Jegliche inhaltliche und/oder finanzielle Unterstützungsleistung fehlt

► **GEW**

- Bildung

⇒ [...] interkulturelle und politische Bildung [sind] sowohl für Schutzsuchende als auch für Einheimische massiv auszubauen, aber auch Möglichkeiten von Begegnung und gemeinsamen Aktivitäten sind systematisch vorzusehen, denn nur dann kann Integration gelingen (Kommentar zu Art. 3 Abs. 3)

⇒ [...] Bildungsberatung muss für alle in ausreichendem Maß vorhanden sein. Die GEW fordert pro 100.000 Einwohner eine Beratungsstelle, ausgestattet mit jeweils 5 Vollzeitkräften (Kommentar zu Art. 3 Abs. 4)

- Haushaltsvorbehalt

⇒ Dass Maßnahmen nach diesem Artikel befristet und zudem unter Haushaltsvorbehalt gestellt werden sollen, widerspricht diametral dem erforderlichen und auch im Gesetzentwurf selbst postulierten politischen Handeln. Integration ist [...] eine Generationsaufgabe [...] Ein Haushaltsvorbehalt lässt die geforderten und propagierten Maßnahmen zur Farce werden (Kommentar zu Art. 3 Abs. 8)

► **IQ-Landesnetzwerk Bayern**

- Der hier stark defizitäre Blick auf Migrantinnen und Migranten sollte durch Angebote zum „Bildungstransfer“ ersetzt werden
- Absatz 2 verwechselt Angebote der gesellschaftlichen Integration mit den Erwartungen an Assimilation

► **BLLV**

- Der BLLV fordert, den Haushaltsvorbehalt zu entfernen und damit allen Beteiligten Rechtssicherheit zu geben

⇒ Zudem bleibt für uns unverständlich, wie Strafandrohungen ausgesprochen werden können, wenn gleichzeitig sämtliche Integrationsmaßnahmen unverbindlich bleiben sollen

► **Diözesanrat der Katholiken**

- Es geht darum, dass Ankommende sich mit „vorherrschenden Umgangsformen, Sitten und Gebräuchen“ (Art. 3,2) vertraut machen, um „an der Leitkultur ausgerichtete Angebote“ (Art. 3,3) usw.

⇒ Integration ist aber immer ein wechselseitiger Prozess, bei dem sich auch die aufnehmende Gesellschaft verändert

⇒ Und dies gilt nicht nur empirisch, sondern auch normativ: Wenn die Menschenwürde als Grundlage der Argumentation ernst genommen werden soll, dann müssen auch die Traditionen und Werte der Geflüchteten und Aufzunehmenden als zentraler Bestandteil ihres Selbstbildes ernst genommen und ihnen ein Recht darauf als Teil ihrer Identität zugesprochen werden

⇒ Integration kann unter diesem Gesichtspunkt eben nicht die reine Anpassung an eine wie auch immer definierte Leitkultur meinen, sondern bringt immer auch etwas Neues hervor

- Bildung ist nach christlichem Verständnis eben nicht ‚nur‘, wie im Entwurf genannt, ein Instrument und „zentraler Schlüssel“ zur Integration (Art. 3,1), sondern ein Recht, das jedem Menschen zusteht

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

- [...] die Regelungen [werden] zur Integrationsförderung nur ungenau benannt, wie z. B. in Abs. 2 „durch geeignete Angebote“ oder in Abs. 3 „Der Staat fördert an der Leitkultur ausgerichtete Angebote“

- Ergänzend sollte auch die Förderung der Jugendmigrationsdienste mit Angeboten der jugendspezifischen Beratung und der individuellen Unterstützung junger Zugewanderter in die Regelförderung aufgenommen werden

- ⇒ Denn die frühestmögliche Unterstützung und Förderung der jungen Zugewanderten sollte ein wichtiges Ziel der bayerischen Integrationspolitik sein.

- Die Integrationsförderung wird in diesem Artikel generell unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt

- ⇒ Dies widerspricht den in Art. 1 beschriebenen Integrationszielen
- ⇒ Um eine nachhaltige Integration erfolgreich zu befördern, sollte der Haushaltsvorbehalt in Art. 3 Abs. 8 Satz 2 ersatzlos gestrichen werden

- In diesem Artikel wurden Angebote der Jugendarbeit bislang vollständig vergessen, die als niederschwelliges Angebot gerade auch Jugendliche und Heranwachsende bis 27 Jahre mit breitgefächerten Angeboten erreichen können

- ⇒ Aus diesem Grund braucht es für Angebote der offenen Jugendarbeit notwendige Unterstützungsmöglichkeiten, die in diesem Gesetz verankert werden sollten

►► Zu Art. 4 Deutsche Sprache

► AGABY

- [Wir] gehen [...] davon aus, dass sprachliche Integration mehr ist, als das Erlernen der deutschen Sprache

- ⇒ Unserer Ansicht nach gehören dazu auch die Förderung der Mehrsprachigkeit und der zweisprachigen Erziehung

- zu (1): Wir plädieren dafür eine Formulierung zu verwenden wie die Folgende:
„Deutschkenntnisse stellen eine wichtige Chance für die Teilhabe am öffentlichen Leben und Arbeiten dar.“

- zu (2) und (4): In diesen Artikel werden Kriterien formuliert, wie „sich angemessen verständigen zu können“ und „mindestens erwartbare Sprachniveau“, die nicht konkret definiert, deshalb nicht messbar sind

- ⇒ Beim Nichterreichen dieser undefinierten Kriterien wird damit gedroht, dass Migrant_innen die Kosten von Maßnahmen der Sprachförderung und Dolmetscherleistungen erstatten müssen

Über die Konsequenzen des Erreichens einer bestimmten Sprachniveau kann nur dann die Rede sein, wenn die dafür notwendige Infrastruktur überhaupt (Deutschkurse, evtl. mit Kinderbetreuung, Alphabetisierungskurse usw.) vorhanden ist

► **Kommunale Spitzenverbände in Bayern**

• Kritisch zu sehen ist, dass die in Art. 4 Abs. 2 formulierte Verpflichtung, sich angemessen in Deutsch verständigen zu können, keine Adressatendifferenzierung vornimmt

- ⇒ denn es besteht in Abhängigkeit des Herkunftslandes und Aufenthaltsdokuments auch für bereits länger in Deutschland lebende Zuwanderer zum Teil kein Zugang zu Deutschkursen
- ⇒ Zudem bleibt unklar, wer darüber entscheidet, was erwartbar oder angemessen ist und ob das Lernziel erreicht wurde oder nicht

• Die in Art. 4 Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit die notwendigen Kosten für die Heranziehung eines Dolmetschers zu verlangen, sollte dahingehend konkretisiert werden, dass Vorschüsse gegenüber dem Betroffenen eingefordert werden können

► **Bayerischer Handwerkstag**

Rückforderung von Fördergeldern

• Auch wenn etwa die Rückforderung von Fördergeldern bei schuldhaft nicht erreichter sprachlicher Integration in der Praxis nicht einfach durchsetzbar sein dürfte, so zeigt das Gesetz doch insgesamt, dass Bayern die staatliche Integrationspflicht ernst nimmt

Sprache

• Die Sprachförderung in vorstehendem Sinn ist allein eine staatliche Aufgabe, nicht der Wirtschaft und schon gar nicht der Bildungseinrichtungen der Wirtschaftskammern

• Die Vermittlung der elementaren Sprachkenntnisse also ist nicht etwa Aufgabe der Bildungseinrichtungen des Handwerks. Vielmehr müssen die Voraussetzungen hierfür an anderer Stelle geschaffen werden

• Es gehört aber grundsätzlich nicht zu den Aufgabenstellungen der handwerklichen Bildungseinrichtungen, die auch hierfür schlicht keine Kompetenz oder Einrichtungen vorhalten

- ⇒ Wir treten daher einer Auslegung oder deren gesetzliche Zulassung dahingehend, dass die Wirtschaft für die Sprachförderung verantwortlich ist, insoweit entschieden entgegen
- ⇒ Die (elementare) Sprachförderung ist allein Aufgabe des Staates, nicht der Wirtschaft und deren Selbstverwaltungsorganisationen

Insgesamt wäre die Übertragung der Verantwortung für die Einrichtung und Durchführung elementarer Sprachkurse für Flüchtlinge auf Institutionen der Wirtschaft und damit der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft auch ein glatter Bruch des Integrationspaktes 2015 durch den Freistaat Bayern

► **DBSH**

Rückforderung von Fördergeldern

• Die geforderte Erstattung von Förderkosten dürfte erhebliche Verschuldung der Betroffenen nach sich ziehen (Vgl. Art. 4, z.B. „selbst zu vertretende Gründe“, die nicht sanktioniert werden können)

► DGB

• Mit Kanonen auf Spatzen wird allerdings geschossen, wenn Flüchtlingen, die an der Sprache „aus selbst zu vertretenden Gründen“ scheitern, angedroht wird, sie zur Erstattung von Förderkosten heranzuziehen

- ⇒ Dies ist ein „Drohartikel“, der diskriminierend ist: keinem Schüler, der das Schulabschlusszeugnis nicht erlangt, wird angedroht, sich an den Kosten der „gescheiterten“ Ausbildung zu beteiligen
- ⇒ Dabei ist die zugrunde gelegte Begrifflichkeit „aus selbst zu vertretenden Gründen“ juristisch schwammig und lässt viel Spielraum
- ⇒ Im Kontext des Artikels 4 dient er zur Abschreckung und nicht zur Ermunterung zum Erlernen der Sprache
- ⇒ Der DGB Bayern lehnt die in Satz 4 benannte Ungleichbehandlung entscheiden ab
- ⇒ Während einerseits Flüchtlingen Kosten für das Dolmetschen bei Behörden auferlegt werden können, sind Haftungsansprüche bei fehlerhafter Übersetzung gegenüber Körperschaften und Behörden ausgeschlossen

► GEW

• Migrant*innen in Sprachkursen sollen zur Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden können, wenn sie in einem geförderten Sprachkurs „das mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht“ haben

- ⇒ Dies ist aus mehreren Gründen, allein schon wegen der zu erwartenden

Im Anschluss an Artikel 4: Zur Notwendigkeit der verstärkten Förderung der Erwachsenenbildung

• [...], die Erwachsenenbildung aber fehlt praktisch gänzlich (außer per bloßer Erwähnung auf S. 32 der Begründung; rein formal noch in Art. 4 via Erwähnung der Volljährigkeit beim Erlernen der deutschen Sprache)

- ⇒ Dies ist vollkommen unverständlich angesichts der Tatsache, dass die meisten Schutzsuchenden im Erwachsenenalter sind und gerade in der Erwachsenenbildung eine Fülle an Integrationsaufgaben zu bewältigen ist

• Die GEW Bayern schlägt die gesetzliche Verankerung folgender dringend gebotener Aufgaben der Erwachsenenbildung vor, die vom Freistaat Bayern finanziert bzw. bezuschusst werden müssen:

1. Deutschkurse in Kommunen und Landkreisen für nicht mehr schulpflichtige Schutzsuchende müssen massiv ausgebaut werden
2. Maßnahmen der politischen und interkulturellen Bildung für Geflüchtete und Einheimische müssen flächendeckend angeboten werden. Reflektierende und handlungsorientierte Konzepte sowie Begegnungen haben Vorrang und sollen sowohl integriert in Deutschkursen als auch eigenständig stattfinden
3. Bildungsberatung ist als zweite Säule der Erwachsenenbildung auf- und auszubauen.
4. Das planende und lehrende Personal muss laufend qualifiziert werden. Entsprechende interkulturelle Fortbildungsangebote stehen hauptberuflichem, freiberuflichem und ehrenamtlichem Personal kostenfrei zur Verfügung

5. Alle genannten Maßnahmen sind als Daueraufgabe und nicht als zeitlich befristete Projekte einzurichten. Die Pädagog*innen in diesen Maßnahmen sind tariflich zu entlohnen
6. Die notwendigen Mittel für diese Bildungsaufgaben sind bereitzustellen. Der Weiterbildungsetat des Freistaats Bayern ist mindestens auf 1 % des Bildungsetats aufzustocken

► **Ver.di**

• Die Beherrschung der deutschen Sprache wird zur Sollvorschrift (Art. 4 Abs. 2) — „wer gegen diese Obliegenheit verstößt, kann nicht damit rechnen, dass die daraus entstehenden Folgekosten von der Allgemeinheit getragen werden (Begründung, S. 21)

- ⇒ Wer den Sprachkurs nicht „erwartbar“ bewältigt, wird nachträglich zur Erstattung der Kosten verpflichtet (Art. 4, Abs. 3)
- ⇒ wer bei Behörden einen Dolmetscher braucht, muss ihn in Zukunft gegebenenfalls selbst bezahlen, (Art. 4, Abs. 4)

► **IQ-Landesnetzwerk Bayern**

• Dass das Erlernen der deutschen Sprache prinzipiell Grundvoraussetzung jeglicher Integrationsbemühungen ist, steht außer Frage

- ⇒ Allgemeinplätze wie Absatz 1 und 2 können in der Präambel stehen, haben aber im weiteren Gesetzestext nichts verloren
- ⇒ Stattdessen könnten hier landesspezifische Angebote zum Spracherwerb im Detail festgeschrieben werden:
 - Hierzu könnten Angebote an Sprach- und Integrationskursen ausgebaut und weiterentwickelt und an die tatsächlichen Erfordernisse sowie Bedürfnisse und Lebensumstände von Zuwanderern angepasst werden
 - Die z.T. schon ausgebaute Infrastruktur in Schulen (z.B. die Berufsschulklassen für Flüchtlinge etc.) könnten hier aufgenommen und ausgebaut werden

► **BDÜ**

Zu 4 Absatz 4

• Es besteht kein Zweifel, dass das Erlernen der deutschen Sprache wünschenswert ist und eine der Grundvoraussetzungen für die erfolgreiche Integration darstellt

- ⇒ Jedoch ist die Androhung von Strafmaßnahmen in Form der Auferlegung der Kosten für Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen ungeeignet und diskriminierend
- ⇒ Es ist unklar, was mit der Definition „angemessene Verständigung in deutscher Sprache“ und „mindestens erwartbares Sprachniveau“ gemeint ist
- ⇒ Die Formulierung „wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen der Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht“, erscheint absurd
- ⇒ Ist es ein selbst vertretbarer Grund, wenn ein Migrant, der bei seiner Ankunft in Deutschland Analphabet ist, es innerhalb von sechs bzw. drei Jahren nicht schafft, einen Behördentermin ohne die Unterstützung eines Dolmetschers zu meistern?

• Wenn der Migrant bei Auferlegung der Kosten nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um einen Dolmetscher oder Übersetzer bezahlen zu können, könnten sich bei Behördenterminen Missverständnisse und Fehler ergeben, die sich nachteilig auf das behördliche Verfahren auswirken können

- ⇒ Man denke hier nur an Einsätze beim Sozialamt, Jugendamt, Wohnungsamt oder Arbeitsamt. Oder auch an den Bereich des Gesundheitswesens, z.B. Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte oder psychotherapeutische Behandlungen

- ⇒ Hier können sich gravierende Folgen für die Gesundheit der betroffenen Migranten, aber auch Haftungsrisiken für Ärzte und Krankenhäuser ergeben

• Insgesamt sehen wir den vom Grundgesetz garantierten Gleichheitsgrundsatz gefährdet, wenn Ausländer in zwei Klassen unterteilt werden und Ausländer der zweiten Klasse durch Auferlegung von Dolmetscherkosten benachteiligt werden

Artikel 4 Absatz 4 Satz 2

• sehen wir kritisch
• Wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführt wird, neigt die Rechtsprechung mittlerweile dazu, bei der Beauftragung von Privaten eine Amtshaftung teilweise zuzulassen, soweit der Private als Verwaltungshelfer der Behörde fungiert

- ⇒ Diese Situation ist bei der Heranziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers zweifelsohne gegeben. Wenn die Behörde den Dolmetscher oder Übersetzer heranzieht, obliegt ihr unseres Erachtens die verantwortungsvolle Auswahl eines geeigneten, fachlich qualifizierten Sprachmittlers
- ⇒ Wenn die Behörde aus Kostengründen einen ungeeigneten, unqualifizierten Sprachmittler beauftragt und sich dann bei der Sprachmittlung Fehler ergeben, darf die Behörde nicht aus ihrer Mitverantwortung entlassen werden
- ⇒ Im Übrigen bleibt es der Behörde unbelassen, den Dolmetscher oder Übersetzer bei einer etwaigen Haftungssituation in Regress zu nehmen

→ Aus den genannten Gründen fordern wir die ersatzlose Streichung des Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzesentwurfes

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• Hier ist fraglich, ob solche Sanktionen verhältnismäßig sind

- ⇒ Die häufigsten Gründe für den Abbruch von Sprachkursen liegen in Schwangerschaften, der Betreuung von Kleinkindern und der Aufnahme von Arbeitsbeschäftigungen
- ⇒ Außerdem sind nicht alle Menschen gleichermaßen fähig, eine Sprache gut zu lernen
- ⇒ Neben den intellektuellen Voraussetzungen sind auch die Lernerfahrungen und das Alter der Personen maßgeblich

• Sehr vage ist der Begriff des „erwartbaren Sprachniveaus“, der nicht mit Inhalt gefüllt

- ⇒ die erforderliche Kontrolle des Sprachniveaus wird nicht geregelt
- ⇒ Hier stellt sich die Frage, wer, wann, anhand welcher Vorgaben überprüft, ob das „erwartbare“ Niveau erfüllt wurde
- ⇒ Es ist zudem nicht definiert, welche Förderkosten erstattet werden sollen

• Im Artikel 4 Abs. 4 wird den Behörden die Möglichkeit gegeben, die Kosten für die Heranziehung von Dolmetschern bei Personen, die nach sechs Jahren nicht ausreichend Deutsch sprechen, den Antragstellenden aufzubürden

- ⇒ Auch hier stellt sich die Frage der Verhältnismäßigkeit

• Die Formulierung des Art. 4 Abs. 4 ist jedoch zu weitgehend, da keine Vorgaben oder Einschränkungen bezüglich der Ermessensentscheidung benannt werden, auch wenn sie naheliegen, wie beispielsweise bei einem unverschuldeten Nichterreichen eines „erwartbaren“ Sprachniveaus

►► Zu Art. 5 Vorschulische Sprachförderung

► **Kommunale Spitzenverbände in Bayern**

- In Anbetracht des großen Personalmangels sollte der Begriff der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Art. 5 Abs. 1 Satz 5 wie bisher einrichtungsbezogen definiert werden
- Die nach Art. 5 Abs. 2 vorgesehene Sprachstandserhebung ist nicht mit der geltenden AVBayKiBiG abgestimmt
- Es wird angeregt, dass in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 das Wort „spätestens“ vorangestellt wird
Begründung: - Bisher muss den Schulen bis März gemeldet werden, wie viele Kinder einen Vorkurs benötigen
- Die verbleibende Überschneidungszeit von Januar bis März ist aber zu knapp, um alle Sprachstandserhebungen durchzuführen

► **DGB**

- Es gilt aber auch hier: Überall dort, wo der Freistaat als Akteur bei der Erreichung von Integrationszielen gefragt ist, wird es schwammig oder unverbindlich
 - Gibt es höhere Personalzuschüsse für die Einrichtungen?
 - Fördert der Freistaat inhaltlich, sachlich und finanziell Fortbildungen für das Erziehungspersonal?
 - Stellt der Freistaat in nennenswertem Umfang psychologisches Personal zur Verfügung, auf das Kindertageseinrichtungen bei Bedarf für traumatisierte Kinder zurückgreifen können?

Bußgeld

- In Absatz 6 wird bestimmt, dass die Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, künftig bußgeldbewehrt wird

⇒ Ein solches Bußgeld lehnen wird auch aus sozialen Gründen ab

► **GEW**

- Die GEW Bayern begrüßt es, dass der Gesetzentwurf fordert, den Sprachstand ausnahmslos bei allen und nicht nur bei Kindern von Migrant*innen zu erheben

► **IQ-Landesnetzwerk Bayern**

- Prinzipiell wären Anreize, also (möglichst kostenlose) vorschulische Bildungsangebote für alle, besser als Strafandrohungen (Abs.6)
- Personal sollte nicht nur über die „erforderlichen deutschen Sprachkenntnissen verfügen“ müssen, sondern auch über die „notwendige interkulturelle Kompetenz“
 - ⇒ Eine „Kann-Bestimmung“ ist hier nicht zielführend
 - ⇒ Außerdem fehlt in diesem Zusammenhang die Förderung der wertvollen Ressource der Mehrsprachigkeit, die diese Kinder mitbringen komplett

► **BLLV**

- ist so zu ändern, dass die Erziehungsberechtigten durch die zuständigen Stellen zwingend über mögliche weitere Fördermaßnahmen zu unterrichten sind (und nicht nur unterrichtet werden „können“)

► **Freie Wohlfahrtspflege Bayern**

zu Art. 5 und 6

- Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern ist der Meinung, dass die Vorgaben zur Integration in dem Bereich institutioneller Bildung, Erziehung und Betreuung bereits umfassend geregelt sind

- ⇒ Weiterführende gesetzliche Regelungen erachten wir als nicht erforderlich
- ⇒ Bislang ist die integrative Arbeit mit Migrantenkindern im BayKiBiG geregelt, insbesondere in Art. 12 Abs. 2. In Verbindung mit den weiteren Artikeln zum Bildungsauftrag (Art. 10 - 14 BayKiBiG), sowie Art. 30 und der damit verbundenen Ausführungsverordnung sind alle notwendigen Regelungsbedarfe ausreichend definiert
- ⇒ Die Ziele, die Art. 5 und 6 BayIntG erreichen wollen, sind bereits im BayKiBiG konkretisiert
- ⇒ Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes soll nun genau dieser Art. 12 Abs. 2 des BayKiBiG gestrichen werden
- ⇒ Der Abs. 1 des Art. 5 („Vorschulische Förderung“) findet sich fast wortgleich im Satz 2 bis 4 des S 5 Abs. 1 AVBayKiBiG („Sprachliche Bildung und Förderung“) und im Satz 5 des S 16 Abs. 1 Satz 2 AV-BayKiBiG („Pädagogisches Personal“) wieder
- ⇒ Der Art. 6 („Frühkindliche Bildung“) Satz 1 und Satz 2 finden sich beinahe wortgleich im Satz 1 des S 4 Abs. 1 AVBayKiBiG („Ethische und religiöse Bildung und Erziehung; Emotionalität und soziale Beziehungen“), im Satz 3 des S 2 Punkt 1 AVBayKiBiG („Basiskompetenzen“) und im Satz 4 des Art. 12 Abs. 2 Satz 1 („Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Lebenslagen“) wieder

• Während das BayKiBiG nur für Einrichtungen Geltung besitzt, die eine gesetzliche finanzielle Förderung beantragen, sollen mit diesem Gesetz auch Einrichtungen erreicht werden, die die sonstigen Bildungsziele nicht erfüllen

- ⇒ Da bislang wohl kaum eine Einrichtung auf die Förderung verzichten kann, wird die Begründung dieser Ausweitung nicht ersichtlich, es sei denn, es ist beabsichtigt, Kindertageseinrichtungen "light" für Flüchtlinge und Migranten zu errichten, die nicht über den Weg des BayKiBiG gefördert werden und die die sonstigen personellen und inhaltlichen Voraussetzungen des BayKiBiG nicht erfüllen müssten
- ⇒ Dies wäre entschieden abzulehnen

→ Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert somit die Regelungen im BayKiBiG beizubehalten und Art.5 und 6 BayIntG ersatzlos zu streichen

• Die Einführung eines Bußgelds ist aus unserer Sicht nicht zielführend, da hier ein Angebotscharakter mit einer Pflicht verknüpft wird (Art. 5 Abs. 3 Satz 3)

- ⇒ Wenn Kindertageseinrichtungen ein Angebot zur Beratung machen, muss dies ein Angebot bleiben, um wirksam zu werden, und kann nicht mit einer Pflicht belegt werden, deren Nichtbefolgung ein Bußgeld für die Eltern zur Folge hat
- ⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert hier die ersatzlose Streichung der vorgesehenen Bußgelderhebung

• Die Erfüllung der verpflichtenden Konkretisierungen zur Sprachbildung nach Art. 5 Abs. 2 - 4 erachten wir als unangemessen, da sie den kompetenzorientierten Ansatz des Bayerischen Erziehungsplanes massiv verändert

- ⇒ Darüber hinaus sind die formulierten Anforderungen auch wesentlich personalintensiver
- ⇒ Hinzu kommen besondere Anforderungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen
- ⇒ Die Frage der Kostenerstattung ist im Gesetzentwurf bislang weder erwähnt noch in Aussicht gestellt

• Die Verpflichtung zur Weiterbildung im Bereich interkultureller Kompetenz als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis halten wir ebenso für unangemessen

- ⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege setzt sich seit Jahren für die Förderung interkultureller Kompetenz bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein - sie ist längst fester Bestandteil der Fortbildungen
- ⇒ Die Kosten für die Fort- und Weiterbildungen für die einzelnen Träger sind seit Jahren gestiegen, da der Grundbetrag der Staatlichen Förderung pro Teilnehmer seit über 20 Jahren auf dem gleichen Niveau stagniert
- ⇒ Wer hier von den Trägern noch mehr fordert, muss die Förderung erhöhen
- ⇒ Bei der Frage der Kosten wird lediglich erwähnt, dass die Aus- und Fortbildung im Bereich der interkulturellen und integrativen Kompetenzen lediglich für Lehrer zusätzliche Kosten verursachen können
- ⇒ Der Bereich der Kindertageseinrichtungen bleibt dabei völlig unberücksichtigt

→ Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert:

- eine Optimierung der Finanzierung der notwendigen Verbesserung des Anstellungsschlüssels in Kindertageseinrichtungen
- eine zusätzliche pauschale Förderung für Kindertageseinrichtungen bei Aufnahme von Kindern mit Fluchthintergrund
- sowie die Finanzierung neuer Forderungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Weiterbildung, die im zuständigen Gesetz (BayKiBiG) zu regeln wären

▶ Zu Art. 6 Frühkindliche Bildung

▶ AGABY

• „Alle Kinder in Kindertageseinrichtungen sollen zentrale Elemente der christlich-abendländischen Kultur erfahren...“

- ⇒ Dieser erste Satz kommt bei allen, die eine andere oder keine Religionszugehörigkeit haben, als Provokation an
- ⇒ Zu vermuten ist, dass diese ausgrenzende Formulierung von der Angst gegenüber dem Islam inspiriert wurde und die Beruhigung der christlichen Bevölkerung zum Ziel hat
- ⇒ Solche Vorgaben [sind] weder mit den Werten der Religionsfreiheit, noch mit dem angestrebten interreligiösen Dialog vereinbar
- ⇒ Grundsätzlich stellt sich weiterhin die Frage, welcher förderliche Zusammenhang zwischen solchen Vorgaben und dem Ziel der Integrationsförderung bestehen könnte

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

• Ein Gleichlauf in der Formulierung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 mit Art. 7 Abs. 1 Satz 2 erscheint vorzugswürdig

- ⇒ Unklar bleibt, wie die Kindertageseinrichtungen die Integrationsbereitschaft der Familien von Migrantenkinder fördern sollen
- ⇒ Für eine effektive Förderung von Integration wäre vielmehr Erwachsenenbildung geeignet

→ Diese fehlt als Förderbereich im Gesetzesentwurf. und wäre zwingend aufzunehmen

▶ DGB

- Gibt es neben den zentralen Elementen der „christlich-abendländischen Kultur“ keine weiteren Ziele, wie z.B. Toleranz, Solidarität, Humanität?

- ⇒ Wie die Passage formuliert ist, steht zwischen den Zeilen der vermeintliche Antagonismus „christlich-abendländisch“ vs. „muslimisch-orientalisch“

- Bei der Aufgabenzuweisung an Kindertageseinrichtungen, die Integrationsbereitschaft von Migrantenfamilien zu fördern, halt sich die Staatsregierung im Gesetzentwurf mit ihrer Beteiligung zurück

- ⇒ Der DGB Bayern fordert bei zusätzlichen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen mehr Zuschüsse für qualifiziertes Personal und bessere Ausstattung der Einrichtungen

▶ GEW

Kindertagesstätten

- Im Bereich der Kindertagesstätten bedarf es für eine gelungene vorschulische Sprachförderung mehr Personalstunden, die es ermöglichen, verstärkt in Kleingruppen zu arbeiten, sowie mehr Zeit zur Kommunikation mit den Kindern zu haben

- Es genügt nicht, die Integrationsbereitschaft der eingewanderten Familien zu fördern. Für ein

- ⇒ Für ein friedliches Miteinander müssen Kinder mit und ohne Migrationshintergrund interkulturelle Kompetenz entwickeln und die jeweils unterschiedlichen Kulturen kennenlernen und achten

▶ Türkische Gemeinde

- zur „frühkindlichen Bildung“:

- ⇒ Kitas haben keinen Missionierungsauftrag

- Kommentar zu: „Der Träger einer Kindertageseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass sie lernen, sinn- und wertorientiert und in Achtung vor religiösen Überzeugungen zu leben sowie eine eigene sittlich gefestigte Identität zu entwickeln“:

- ⇒ Identität ist multidimensional

▶ IQ-Landesnetzwerk Bayern

- Vermittelt werden sollten von frühester Kindheit an die Werte unserer Grundordnung, also des Grundgesetzes, unabhängig von der Herkunft der Kinder

- ⇒ Sinnvoll wäre statt der Trennung von „vorschulische Sprachförderung“ (Art.5) und „frühkindliche Bildung“ (Art.6) nur ein Artikel, der die vorschulischen Bildungsangebote und –Ziele für alle beschreibt

- ⇒ Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, den Integrationsprozess von Migrantinnen und Migranten zu fördern

▶▶ Zu Art. 7 Schulen

▶ AGABY

- Es sollten verstärkt Lehrkräfte mit Migrationshintergrund unterrichten
- Zusätzlich sollte die Anerkennung einer im Ausland (und in anderen Bundesländer) erworbenen Lehrerausbildung ermöglicht und entbürokratisiert werden

- Zudem sollten entsprechende Reformen im Studium erfolgen, um die Lehrkräfte besser auf ihre Aufgaben vorzubereiten und ihnen interkulturelle Kompetenzen, Inhalte einer antirassistischen Erziehung und den Umgang mit Mehrsprachigkeit zu vermitteln
- Es darf nicht Ziel eines Integrationsgesetzes sein, mit schulischer Segregation die Integration zu verhindern

- ⇒ Allen Kindern und Jugendlichen, die nach Deutschland kommen, muss ein schneller Zugang zu den Schulen ermöglicht werden, der ihren Fähigkeiten und Qualifikationen entspricht
- ⇒ Es darf nicht sein, dass junge Menschen in Schultypen landen, die nicht zu ihren Begabungen und Neigungen passen oder dass sie Jahre verlieren, nur weil es an der notwendigen Sprachförderung fehlt
- ⇒ Deswegen ist die bayernweite Ausweitung der Modellprojekte in Nürnberg und München mit Übergangsklassen an Gymnasien unerlässlich

► Kommunale Spitzenverbände in Bayern

- In Art. 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Teilnahme am Unterricht als Grundvoraussetzung schulischer Integration beschrieben

- ⇒ Allerdings entsteht aufgrund der zahlreichen neu zu beschulenden Asyl- und Flüchtlingskinder ein erhöhter Raumbedarf, der mit erheblichen Investitionskosten für die Schulaufwandsträger verbunden ist
- ⇒ Dieser Raumbedarf ist ohne ein staatliches Sonderförderprogramm nicht zu bewältigen

► DGB

- In der Begründung zum Gesetz wird die „Leitkultur“ ebenfalls, diesmal inhaltlich wieder etwas anders, erwähnt, zur Begründung von Artikel 7 „Schulen“ heißt es : „ Alle öffentlichen und privaten Schulen Bayerns werden damit einer Erziehung anhand der Werteordnung der Verfassung, und damit in Ansehung der Leitkultur verpflichtet.“ (S. 22)

- ⇒ Diese durchaus nicht identischen Interpretationen zeigen, dass die Staatsregierung selbst noch keinen eindeutigen Begriff der „Leitkultur“ hat

→ Er ist und bleibt ein Schlagwort

Die „Leitkultur“ ist als zentrales Ziel für Integration also nicht geeignet

- Neben dem Beschreiben der Bildungsziele für Schulen fehlt auch hier die dafür notwendige Förderung der Schulen bei Personal, Räumen und Ausstattung der Schulen selbst

► GEW

- Entsprechend Art. 1 soll jedoch ein Ziel des Gesetzes die Verpflichtung zu „unabdingbarer Achtung der Leitkultur“ sein. Schulen „fördern“ nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 diese Verpflichtung zur „unabdingbaren Achtung der Leitkultur“

- ⇒ Diese Engführung (deutlich vor allem in der Gesetzesbegründung, S. 22), wonach alle Schulen Bayerns einer Erziehung „in Ansehung der Leitkultur verpflichtet“ werden sollen, lehnt die GEW ab

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

- Im Absatz 4 sollte eher auf die Ermöglichung der Teilnahme an religiösen Festen eingegangen werden, als diese im Regelfalle aus zu schließen

- ⇒ Zwar ist es Konsens, dass eine Teilnahme am Unterricht Grundvoraussetzung schulischer Integration ist, doch sollte zumindest bei wichtigen religiösen Festen nicht nur auf den Festkalender der christlichen Religion geachtet werden
- ⇒ Sinnvolle Lösungsansätze sind hier noch zu entwickeln

▶ **BLLV**

- Die „interkulturelle Kompetenz“ aller Schüler/innen ist durch die interreligiöse Kompetenz zu ergänzen

▶▶ **Zu Art. 8 Hochschulen**

▶ **GEW**

- Die hier den Hochschulen eröffneten Möglichkeiten greifen zu kurz und sind nicht auf fünf Jahre zu befristen, sondern zu großen Teilen als Daueraufgabe zu verstehen

▶ **IQ-Landesnetzwerk Bayern**

- Auch hier sollte der defizitorientierte Blick (z.B. Bildungslücken) auf Migrantinnen und Migranten zugunsten einem ressourcenorientierten Blick ersetzt werden

- ⇒ Angebote zum Bildungstransfer sollten hier als Regelleistungen der Hochschulen beschrieben werden

- Satz 2 kann so nicht stehen bleiben

- ⇒ Adäquat zu §17 a AufenthG können und sollen auch Brückenmaßnahmen einen eigenen Aufenthaltstitel begründen

▶ **Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern**

- Es stellt sich allenfalls die Frage, ob nicht spezielle Regelungen für besonders begabte Migranten und Migrantinnen geschaffen werden könnten

- ⇒ Begabtenförderung ist ein wichtiges Element des kirchlichen Bildungsideals
- ⇒ Es entspricht einerseits dem christlichen Menschenbild, Talente zu fördern und Menschen eine Ausbildung und Berufstätigkeit gemäß ihren Fähigkeiten zu ermöglichen
- ⇒ Andererseits ist hierauch zu bedenken, dass herausragende Begabungen allenthalben eine besondere Wertschätzung und Anerkennung -z.B. durch Stipendien etc. – genießen

▶▶ **Zu Art. 9 Verantwortung der Wirtschaft**

▶ **AGABY**

- Je früher Menschen in die Arbeitswelt integriert sind, umso besser funktioniert auch die gesamtgesellschaftliche Integration

- ⇒ Um hier allerdings Verbesserungen zu erreichen und die Herausforderungen anzunehmen, sollte die Wirtschaft mehr als nur zusätzliche Sprachkurse anbieten
- ⇒ Eine nachhaltige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration sollte durch Maßnahmen in den Betrieben, durch die unbürokratische Anerkennung ausländischer Abschlüsse und durch eine qualifizierte Berufsausbildung erfolgen
- ⇒ Wichtig ist dabei, die geflüchteten Menschen nicht auf ihre „Funktion“ als Fachkräfte zu reduzieren und keinen zweiten Arbeitsmarkt zu schaffen

⇒ In diesem Zusammenhang sind Wirtschaft und Regierung gleichermaßen gefordert

► **Bayerischer Handwerkstag**

• Der Gesetzentwurf enthält keinerlei Aussagen dazu, ob Unternehmensgründungen durch Flüchtlinge gefördert werden sollen

⇒ Die Gründung eines eigenen Unternehmens hätte hingegen eine starke Integrationswirkung

Daher sollte die staatliche Förderung von Unternehmensgründungen durch Flüchtlinge durchaus erwogen werden

► **DGB**

• Der DGB Bayern erwartet von einem Bayerischen Integrationsgesetz ein klares Bekenntnis, dass tarif- arbeits- und Lohnstandards für alle gelten und für MigrantInnen nicht aufgeweicht werden dürfen

⇒ Das gilt ebenso für den Mindestlohn

⇒ Migrantinnen werden den Arbeitsmarkt bereichern, sie dürfen aber nicht als weitgehend rechtlose Lohndrücker und „Reservearmee“ missbraucht werden

⇒ Um dem entgegen zu wirken muss in Integrationskursen auch über Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz informiert werden

⇒ Uninformierte potentielle Beschäftigte oder Auszubildende sind wehr- und schutzlos. Solchermaßen leicht auszubeutende Beschäftigte würde in den Betrieben zu massiven Verwerfungen führen

► **IQ-Landesnetzwerk Bayern**

• Sollte sich besser mit der Arbeitsmarktintegration im Allgemeinen beschäftigen

⇒ Dabei ist insbesondere auf den Bildungstransfer Wert zu legen

⇒ Neben der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist auch die Möglichkeit von Angeboten der Nachqualifizierung (Externenprüfung) und der regulären Ausbildung (auch verkürzte Ausbildung) zu berücksichtigen

⇒ Potenziale von Migrantinnen und Migranten sind dabei zu berücksichtigen und zu fördern

Wirtschaft

• Die Verantwortung der Wirtschaft kann und sollte dabei durchaus erwähnt werden, darf aber keine Worthülse bleiben

► **Freie Wohlfahrtspflege Bayern**

• Es fehlt bedauerlicherweise jeder Hinweis auf bereits bestehende oder auch auszubauende Unterstützungsmöglichkeiten auf dem Weg in die Erwerbsarbeit, z. B. durch Arbeitsförderungsmaßnahmen des Freistaats oder der Bundesagentur für Arbeit

⇒ Die Freie Wohlfahrtspflege fordert daher die Aufnahme von Regelungen, welche die Verpflichtung des Freistaats bei der Förderung des Einstiegs in die Erwerbsarbeit unterstützen beinhalten

⇒ In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf den Beitrag des Freiwilligen Sozialen Jahres zur beruflichen und sozialen Integration hinweisen

▶▶ Zu Art. 10 Rundfunk und Medien

▶ AGABY

• Es ist sehr zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Medien auffordert, mit ihrer Berichterstattung die Integration zu fördern

- ⇒ Umso wichtiger ist die Sensibilisierung der Medien, weil sie über bildliche oder sprachliche Darstellungen oft zu Stereotypen beitragen
- ⇒ Rundfunk und Medien sollten auch die kulturelle Vielfalt widerspiegeln und sich interkulturell öffnen
- ⇒ Eine mögliche Maßnahme wäre die Einführung einer Migrantenquote in Medienberufen

▶ Ver.di

• Statt Rundfunkfreiheit: Die Medien werden per Sollvorschrift auf die Leitkultur verpflichtet (Art. 10)

▶ IQ-Landesnetzwerk Bayern

• In Satz 2 ist das Wort „Leitkultur“ durch den Begriff der „interkulturellen Öffnung“ zu ersetzen

▶▶ Zu Art. 11 Ausgewogene räumliche Verteilung im Freistaat Bayern

▶ AGABY

• Die Ermächtigung der Staatsregierung, Flüchtlinge willkürlich im Freistaat Bayern zu verteilen, lehnen wir konsequent ab [...]

- ⇒ Dabei wird keinerlei Rücksicht auf persönliche Bedürfnisse genommen
- ⇒ Der Zuzug zu den Familienangehörigen wird untersagt, in einigen Regionen gibt es keine Strukturen um die Sprache zu erlernen oder sich schulisch oder beruflich weiterzuentwickeln
- ⇒ Die willkürliche Verteilung dient also nicht der Integration, sondern verhindert sie!

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

• Es sind klare Kriterien und Vorgaben erforderlich, die eine Verteilung nachvollziehbar machen und eine Integration ermöglichen

- ⇒ Bei der Erarbeitung dieser Kriterien und Vorgaben sind die Kommunen zwingend mit einzubeziehen und der entstehende Verwaltungs- und Vollzugsaufwand auszugleichen
- ⇒ Der Freistaat Bayern ist aufgefordert, neben dem Wohnort auch ein Strukturprogramm aufzulegen, um für entsprechende Rahmenbedingungen zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen Sorge zu tragen
- ⇒ Denn die Stärkung des ländlichen Raums durch den Zuzug von Flüchtlingen ist nur in Verbindung von Wohnen und Arbeiten möglich

▶ DBSH

Wohnort

• Art. 11 des Gesetzesentwurfes „Ausgewogene räumliche Verteilen in Bayern“

- ⇒ gewährt Flüchtlingen nicht die gleichen Rechte wie das den Deutschen in Art. 11 GG zugesicherte Recht der Freizügigkeit

stellt einen massiven Eingriff in die Selbstbestimmungsrechte der Menschen dar, der nicht hinnehmbar ist

► DGB

• Für den DGB Bayern ist eine generelle Zuweisung und Verteilung von AusländerInnen im Freistaat Bayern höchstens für eine knapp bemessene Übergangsfrist und aus nachvollziehbaren sachlichen Erwägungen vorstellbar

- ⇒ Stattdessen ist es in einem Bayerischen Integrationsgesetz nötig, die Ziele für ein Staatliches Bauprogramm im sozialen Wohnungsbau zu benennen
- ⇒ Damit würde erreicht werden, dass alle, die bezahlbaren Wohnraum suchen bessere Chancen bekommen
- ⇒ Eine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Gruppen der Wohnungssuchenden würde somit zumindest minimiert werden, was wiederum dem sozialen Frieden in Bayern zu Gute käme
- ⇒ Angemessener privater Wohnraum ist, im Gegensatz zu großen Flüchtlingsunterkünften oder Turnhallen, förderlich für Lernen, Sprachbildung und Integration in Arbeit

► Ver.di

• Statt eigene Wahl des Wohnorts: Selbst anerkannte Asylberechtigte soll der Wohnort vorgeschrieben werden können (Art. 11) - obwohl Bayern dazu gar nicht ermächtigt ist (Art.II/Begründung s. 24)

• Statt Wohnungen für alle: Das Innenministerium erhält in ganz Bayern das Recht, über die Vergabe jeder einzelner öffentlich geförderten Wohnung zu bestimmen um „dafür Sorge zu tragen, dass möglichst nur Wohnungssuchende benannt werden, deren Zuzug einseitige Bewohnerstrukturen weder schafft noch verfestigt“ (Art. 17 a Abs. 7 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz Art. 5 Satz 5).

- ⇒ Ausdrücklich bezieht sich dies neben Einwanderer auf „unterschiedliche Bildungs-, Einkommensschichten oder Milieus“ (Begründung zu Art. 17 a Abs.7 Änderungen Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz Art. 5)
- ⇒ Die Klage ist zwecklos, da sie keine aufschiebende Wirkung hat (Art.5a)

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

• Die Regelung in Art.11 sollte auf Übereinstimmung mit europäischem Rechts überprüft werden

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• Hier ist zunächst zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine räumliche Verteilung von international Schutzberechtigten rechtlich zulässig ist

- ⇒ Art. 33 der EU-Qualifikationsrichtlinie räumt diesem Personenkreis die Freizügigkeit innerhalb der EU-Mitgliedstaaten ein
- ⇒ Der EuGH hat in seinen Urteilen vom 01.03.2016 (AZ C443/14; C444/14) lediglich für den Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten und unter bestimmten Voraussetzungen eine Wohnsitzauflage für zulässig erklärt

• Unter der Voraussetzung, dass die räumliche Verteilung für bestimmte Ausländerinnen und Ausländer und entsprechende Wohnsitzauflagen rechtlich zulässig sind, sollte bei der Ausgestaltung der Rechtsverordnung des Landes Bayern das Folgende berücksichtigt werden:

- Der Vorrang des Rechtes von Familienangehörigen, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, zueinander zu kommen
- Der Zugang zu Arbeit und Ausbildung sollte durch die räumliche Verteilung nicht erschwert oder verhindert werden
- Der Schutz vor Gewalt bedingt, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit die Betroffenen ohne Probleme das ihnen zugewiesene Gebiet verlassen können

▶▶ Zu Art. 12 Landesleistungen

▶ Kommunale Spitzenverbände

• Inhaltlich ist die Regelung begrüßenswert, da die zweifelhafte Identität häufig das größte Problem ist

- ⇒ Allerdings könnte der Arbeitsaufwand für die 5 Ausländerämter erheblich sein, sofern die Prognose des BAMF vom Februar 2016 zutrifft, wonach bei ca. 400.000 Ausländern die Identität ungeklärt sei
- ⇒ Im Detail empfehlen wir, in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 zu Beginn die Worte „im Übrigen gilt“ einzufügen, da sich ansonsten Satz 2 (Ausschluss des Vertrauensschutzes) und Satz 3 (Verweis auf Art. 48 BayVwVfG inkl. Vertrauensschutz) widersprechen

▶ DGB

• Dieser Artikel zeigt exemplarisch den Geist des geplanten Bayerischen Integrationsgesetzes

- ⇒ Er benennt eine angebliche Gefahr des Erschleichens von staatlichen Leistungen und versucht über juristische Definitionen den potentiellen Kreis von Anspruchsberechtigten einzuschränken

• Deutlich wird benannt, dass auch aus „fiskalischen Gründen“ ein erhöhtes Kontrollbedürfnis bestehe

- ⇒ Damit wird das Grundrecht auf Gleichbehandlung zugunsten angeblicher Kostenersparnis ausgehebelt
- ⇒ Erneut zeigt dieser Artikel das Prinzip der „Abschreckung“
- ⇒ Die Begründung zu Abs. 2 benennt selbst, dass die beschriebenen Tatbestände in der Praxis keinen großen Anwendungsbereich hätten, aber „präventiv und psychologisch“ wirken sollen

➔ Das aber ist das Gegenteil von Integration, nämlich Unterstellung, Abschreckung, Abschottung

▶ Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• Formaljuristisch mag diese Vorschrift zulässig und ggf. verhältnismäßig sein

- ⇒ Die praktische Relevanz wird aufgrund der üblichen Beweislastverteilung jedoch sehr gering sein
- ⇒ Denn der Nachweis, dass der nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sich mit Vorsatz seines Identitätsnachweises entledigt hat, ist vom Staat zu führen

- ⇒ Dieser Vorsatz (als subjektive Gesinnung) wird in der Regel aber nicht zu belegen sein
- ⇒ Die Mehrzahl der Flüchtlinge verfügt nach einer Information des BMI über keine gültigen Identitätsdokumente (2015 ca. 77 0/0)
- ⇒ Auch die Leistungen der Stiftung Mutter und Kind für schwangere Frauen und Mütter von neu geborenen Kindern gehören zu den Landesleistungen

➔ Es widerspricht dem humanitären Gedanken dieser Unterstützung von Mutter und Kind, wenn sie nun der Mehrzahl der Asylsuchenden entzogen werden soll. Dies ist zudem Jugendlichen mit Fluchthintergrund nicht zuzumuten

- ⇒ Wir bitten daher um die Streichung des Art. 12 Abs. 2 Satz I Nr. 1

▶ Zu Art. 13 Achtung der Rechts- und Werteordnung

▶ AGABY

• Dieser Artikel muss gleichermaßen für Migrant_innen und für die Mehrheitsgesellschaft gelten

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

(zu Art. 13 Abs. 1 und 2)

• Unabhängig von der Frage, ob die Aufgabe den Gemeinden oder den Kreisverwaltungsbehörden als Sicherheitsbehörden zuzuweisen ist (Art. 6 LStVG), ist davon auszugehen, dass der Vollzug der Vorschrift angesichts vieler unbestimmter Rechtsbegriffe mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein wird

- ⇒ Problematisch in der Praxis dürfte insbesondere die Abgrenzung zwischen der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und dem von Art. 13 BayIntG-E erfassten tatsächlichen Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung sein
- ⇒ Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Menschen die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 - 1 BvR 2150/08)

▶ DGB

• Gerade weil viele Menschen aus Ländern mit anderen Rechts- und Gesellschaftsstrukturen kommen, ist die Vermittlung der gesellschaftlichen Werte und Normen wichtig

- ⇒ Dies kann aber am besten durch qualifizierte und fundierte Integrationskurse gelingen
- ⇒ Eine Strafbewehrung ist für den DGB Bayern beim Erreichen des Ziels eher kontraproduktiv
- ⇒ Zudem gelingt Integration umso eher, als die aufnehmende Gesellschaft diese Werte vorlebt und in der Praxis anwendet
- ⇒ Angesichts der Anschläge auf Flüchtlingsunterkünfte und der Angriffe auf Asylbewerber, angesichts einer Zunahme von rassistischen, völkischen, ausländerfeindlichen und antisemitischen Äußerungen ist die Vermittlung der in Artikel 13 genannten Werte eine zentrale Aufgabe all denjenigen gegenüber, die sich entsprechend verhalten

▶ GEW

• Abzulehnen ist unserer Auffassung nach Art. 13, wonach jemand wegen Missachtung „der Rechts- und Werteordnung“ zu einem „Grundkurs über die Werte der freiheitlich demokratischen Grundordnung“ verpflichtet werden kann

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

• Diesen Artikel halten wir für überflüssig, da die hier geregelten Punkte bereits durch andere Gesetze geregelt sind

- ⇒ Sollte etwas zu diesem Thema mit aufgenommen werden, so würden Angebote im Bereich der politischen Bildung Sinn machen
- ⇒ Eine Strafandrohung ist nach unserer Überzeugung weder angebracht noch Zielführend

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

• Diese Vorschrift ist inhaltlich sehr unbestimmt, die Ablehnung der deutschen und bayerischen Rechts- und Werteordnung erscheint aufgrund eher unbestimmter (wenn nicht willkürlicher) Kriterien sanktionierbar

- ⇒ Die Begriffe „demonstrative Regelverstöße, Verunglimpfen oder sonst durch nach außen gerichtetes Verhalten“ beinhalten keine klare Definition des sanktionierbaren Verhaltens, die Spannbreite geht von rechtlich eigentlich nicht relevanten abschätzigen Gesten („wegwerfende Handbewegung“ oder Gesten, die in unterschiedlichen Kulturkreisen unterschiedliche Bedeutungen haben) bis hin zu rechtlich jetzt bereits verfolgbaren (Straf-)Tatbeständen (bspw. Delikte, durch die der demokratische Rechtsstaat gefährdet ist/wird, §§ 84 ff StGB, auch die Verunglimpfung des Bundespräsidenten, des Staates und seiner Symbole, §§ 90, 90a StGB)
- ⇒ Insbesondere der Begriff des „demonstrativen Regelverstoßes“ wird ohne rechtlich überprüfbare Definition oder inhaltliche Bestimmtheit verwendet
- ⇒ Nach der Gesetzesbegründung kann diese Vorschrift nach § 21 Abs. 1 OWiG ohnehin nur gelten, wenn das Verhalten nicht anderweitig mit Strafe bedroht ist oder andere bundesgesetzliche Regelungen vorgehen

• Wir bitten in diesem Gesetzentwurf zu ergänzen, dass der Freistaat im Rahmen seiner Kinder- und Jugendhilfe und auf Grundlage des Kinder- und Jugendprogramms des Freistaates Bayern (vgl. Kapitel 3.1) die Grundlage für ein mit Erleben verknüpftes und somit nachhaltiges Verständnis von Demokratie fördert

►► Zu Art. 14 Unterlaufen der verfassungsmäßigen Ordnung

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

• Hier wird verboten, was bereits verboten ist

- ⇒ Wer sich durch Strafandrohungen des StGB oder anderer Gesetze nicht davon abhalten lässt, verbotenes zu tun, wird dies nicht gerade dann tun, wenn es im Integrationsgesetz unter nochmaliger Strafe gestellt wird

► Zu Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat

► AGABY

• AGABY begrüßt die Position einer/s Integrationsbeauftragten auf der Bayerischen Landesebene

- ⇒ Die/der Bayerische Integrationsbeauftragte sollte allerdings nicht nur vom Ministerpräsidenten alleine berufen und entlassen werden, sondern vom Landtag
- ⇒ Dieses Amt sollte mit einer Person besetzt werden, die selbst einen Migrationshintergrund hat und/oder entsprechende Fachexpertise mitbringt
- ⇒ Die Integration ist viel zu wichtig, um nur einen ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten zu ernennen
- ⇒ Die/der Integrationsbeauftragte sollte sich regelmäßig mit Vertreter_innen von Verbänden beraten, die die Integration von Migrant_innen fördern

Dieser Austausch sollte im Rahmen der Gremienarbeit des Bayerischen Integrationsrats erfolgen

Integrationsrat

• AGABY sieht es auch als Aufgabe dieses Gesetzes zu regeln, wie dieser Integrationsrat zusammengesetzt wird, welche Rechte und Pflichten er hat und in welchem Rahmen die Zusammenarbeit mit dem/der Integrationsbeauftragten erfolgt

- ⇒ Dabei sollen die leitenden Prinzipien Transparenz, Partizipation, demokratische Legitimität und Beteiligung von Migrant_innen sein
- ⇒ Dazu können die sich bereits als erfolgreich erwiesenen Strukturen der kommunalen Integrationsbeiräte dienen

AGABY als einzige demokratisch legitimierte Interessensvertretung der Migrant_innen auf der Landesebene ist bereit, ihre besondere Verantwortung wahrzunehmen

► Türkische Gemeinde

• Kommentar zu „Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist im Übrigen ehrenamtlich“:
⇒ Die Zusatzbelastung sollte unbedingt auch monetär kompensiert werden

► DGB

Art 15 und 16: Integrationsbeauftragter, Integrationsrat, Integrationsbericht

• Der DGB Bayern hält sowohl einen Bayerischen Integrationsbeauftragten, als auch einen –rat und einen Integrationsbericht für sinnvoll

Allerdings müssen sowohl im Integrationsbeirat als auch im Integrationsbericht die Belange der Flüchtlinge als Auszubildende oder Beschäftigte ausreichend berücksichtigt werden

► IQ-Landesnetzwerk Bayern

• Die Etablierung der Funktion des bay. Integrationsbeauftragten halten wir prinzipiell für sinnvoll

⇒ Allerdings sollte der, in Absatz 4 als Kann-Bestimmung beschriebene Bayerische Integrationsrat

1. ebenfalls durch das Gesetz als Muss-Bestimmung aufgenommen werden

2. 2. die Formulierung „Vertreter von Verbänden, die die Integration von Migrantinnen und Migranten fördern wollen“ durch eine Formulierung ersetzt werden, die eine Partizipation von MigrantInnenvertreterInnen sicherstellt
- ⇒ Zudem sollten hier, oder an anderer Stelle Möglichkeiten der Partizipation von MSOen (insbesondere die Rolle von AGABY und der Integrationsräte o.ä.) definieren oder zumindest klären

▶ Diözesanrat der Katholiken

- Freilich schränkt eine rein ehrenamtliche Tätigkeit (Art. 15,2) Handlungsspielraum und -kompetenz eines Integrationsbeauftragten in hohem Maße ein
 - die Abfassung eines Integrationsberichts als reinen Tätigkeits- und nicht als Sachstandsbericht nur einmal in der Legislaturperiode erscheint angesichts der aktuell beobachtbaren Geschwindigkeit der Veränderungen und der Komplexität ernstgemeinter Integrationsbemühungen nur bedingt überzeugend
- ⇒ Auch wäre es wohl sinnvoll, das Amt des Bayerischen Integrationsbeauftragten beim bayerischen Landtag anzusiedeln und nicht bei der Staatsregierung
- ⇒ Darüber hinaus wirkt die „Kann-Bestimmung“ für die Einsetzung eines Bayerischen Integrationsrates (Art. 15,4) wenig ambitioniert, insbesondere weil ein solcher bereits seit dem Jahr 2010 existiert
- ⇒ Dessen Position und Kompetenzen müsste angesichts der Komplexität der Herausforderungen vielmehr deutlich aufgewertet werden und seine Arbeit transparenter gestaltet werden, wie dies teilweise in anderen Ländern oder auf der Bundesebene durchaus der Fall ist

▶ Freie Wohlfahrtspflege Bayern

In Abs. 4 sollte aus einer Kann-Bestimmung eine Soll-Regelung werden

- ⇒ Nur durch eine breite Einbeziehung der Zivilgesellschaft ist auch ein breiter Konsens zu erzielen

▶▶ Zu Art. 16 Integrationsbericht

▶ AGABY

- Integrationsberichte sind sehr wichtige Handwerkszeuge des Monitorings und der zukunftsgerichteten strategischen Planung der Integrationspolitik
- ⇒ Aufgrund der hohen Bedeutung des Themas Integration sollte es mindestens zweimal pro Legislaturperiode einen Bericht geben
- ⇒ Weiterhin fordern wir, dass diese Berichte der Öffentlichkeit zugänglich sind

▶ IQ-Landesnetzwerk Bayern

- Ein Integrationsbericht sollte deutlich über einen Tätigkeitsbericht hinausgehen
- ⇒ Wir würden an dieser Stelle vorschlagen, neben einem Tätigkeitsbericht auch die strukturelle Bedingungen (also auch Entwicklungen, strukturelle Benachteiligungen etc.) für das jeweilige Berichtsjahr (und nicht für die Legislaturperiode) zwingend auf zu nehmen

▶▶ Zu Art. 17 Ausschluss der Klagbarkeit

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

• Erforderlich ist, dass der Freistaat die Förderungen, Angebote und Begünstigungen auskömmlich finanziert

⇒ Der Staat darf die Folgekosten der Integration nicht auf die Kommunen und Kommunalverbände abwälzen

▶ VDJ

• Demgegenüber ergeben sich, was das „Fördern“ angeht, nach Art. 17 des Entwurfs keine subjektiven Rechte und klagbare Rechtspositionen

▶▶ Zu Art. 17a Änderung weiterer Rechtsvorschriften

▶ Kommunale Spitzenverbände in Bayern

Zu Art. 17a Abs. 2 bis 4 (Art. 21 Abs. 5 GO, Art. 15 Abs. 5 LKrO, Art. 15 Abs. 5 BezO):

• Wir halten eine solche Regelung für nicht erforderlich, systemfremd sowie nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar

Jetzt schon können Benutzungssatzungen oder Benutzungsordnungen entsprechende Verhaltensregeln für alle Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vorgeben, ohne dass es dazu einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf

Zu Art. 17a Abs. 5 (hier Änderung BaySchFG)

• Parallel zu den in Art. 35 BayEUG vorgesehenen Änderungen ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) anzupassen, um den Kommunen rechtssicher die notwendigen finanziellen Mittel zur Beschulung und damit verbunden der Integration der Flüchtlinge zu geben

• In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass es aus Gründen der Gleichbehandlung geboten ist, auch diese jungen Menschen in den Anwendungsbereich der Regelungen über die Schulpflicht einzubeziehen und damit zu ihrer Integration beizutragen

⇒ Konsequenterweise muss dies auch für den Kostenersatz gelten

⇒ In diesem Zusammenhang halten wir ferner eine Anpassung der Lehrpersonalbezuschussung für kommunale Schulen (Art. 17 BaySchFG) um einen Inklusions- und Migrationszuschlag für geboten

⇒ Da auch kommunale Schulen einen öffentlichen Bildungsauftrag verfolgen, dürfen sie im Rahmen der staatlichen Förderung nicht benachteiligt werden

Zu Art. 17a Abs. 7, Ziff. 3 (Art. 5 Sätze 5 und 6, Art. 5a BayWoBindG)

• Die Durchmischung von Quartieren und die Schaffung stabiler Bewohnerstrukturen ist ein wichtiges Integrationsziel, aber auch für die Stadtentwicklung unverzichtbare Maxime

• Die Strukturkomponente bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich der Kriterien, aus denen sich eine einseitige Bewohnerstruktur ergeben kann, hinsichtlich der Schwellen, wann eine einseitige Bewohnerstruktur droht und des Verhältnisses von Dringlichkeits- und Strukturkomponente

⇒ Auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs sind Klagen und gerichtliche Auseinandersetzungen zu befürchten

• Eine stabile Durchmischung gelingt aber nicht allein durch die Zusammensetzung von Menschen unterschiedlicher Herkunft nach einem bestimmten Verteilungsmuster

⇒ Stabile Quartiere entstehen durch eine:

- gute Durchmischung des freien und des geförderten Wohnungsbaus mit Angeboten der Begegnung und der Kommunikation
- des Konfliktmanagements
- und der Präventionsarbeit

• Die Palette begleitender Quartiersarbeit reicht von investiven Maßnahmen wie die Errichtung von:

- Stadtteilzentren
- Begegnungsstätten
- Kinder- und Jugendtreffs
- Bildungs- und Beratungseinrichtungen

bis hin zu nicht-investiven Maßnahmen wie beispielsweise:

- der Einrichtung eines Quartiersmanagements
- oder dem Aufbau von Netzwerken

⇒ Diese Präventionsarbeit ist Grundlage einer stabilen Quartiersentwicklung

⇒ Die Einführung einer Strukturkomponente im Wohnungsbindungsgesetz kann allenfalls unterstützend wirken

Zu Art. 17a Abs. 8

• Geplant ist, dass Wohnungssuchende, die eine vorgeschlagene Wohnung ohne triftigen Grund ausschlagen, für neun Monate von der Vermittlung ausgeschlossen werden

⇒ Diese Entscheidung ist den Wohnungssuchenden mitzuteilen, und damit als Verwaltungsakt auch auf dem Rechtsweg überprüfbar

⇒ Nachdem sehr viele Wohnungssuchende sehr präzise Vorstellungen über ihre zukünftige Wohnung haben und der unbestimmte Rechtsbegriff "triftiger Grund" der Auslegung bedarf, wird ein erheblicher Mehraufwand bei Vollzug dieser neuen Vorschrift anfallen

• Kritisch beurteilen die kommunalen Spitzenverbände die Notwendigkeit einer neuen Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DVWoR, wonach zukünftig als ergänzendes Dringlichkeitsskriterium auf den gewöhnlichen Aufenthalt, anstatt der Hauptwohnung, abgestellt wird

⇒ Im Hinblick auf Asylbewerber wäre es nicht nötig, das Kriterium gewöhnlicher Aufenthalt einzuführen, da diese ab dem Tag ihrer Aufnahme in einer Asylbewerberunterkunft mit alleinigem Wohnsitz in einer bestimmten Gemeinde angemeldet sind

⇒ Wie aber der gewöhnliche Aufenthalt nachgewiesen werden soll, bleibt unklar

Zu Art.17a Abs. 13 (Art. 1 Abs. 3 S. 2 FAG)

- In diesem Zusammenhang ist vorbehaltlich eines Formulierungsvorschlages darauf hinzuweisen, dass Zahlungen an die Kommunen für Kinder mit abgelehntem Asylantrag notwendig sind

- ⇒ Allerdings sollte dies nicht durch eine Vorwegentnahme aus der Schlüsselmasse erfolgen, sondern aus staatlichen Mitteln finanziert werden

► DGB

- Der DGB Bayern lehnt die beabsichtigte Änderung Art. 35 des BayEUG ab
- Wie das Ziel der schnellen Integration mit der Verschiebung des Beginns der Schulpflicht zusammenpasst, bleibt das Geheimnis der Staatsregierung

- Für den DGB Bayern gilt analog zum Artikel 129 der Bayerischen Verfassung: Wenn aus praktischen Gründen, wie ein Aufenthalt von Asylbewerbern nur für kurze Zeit in Bayern, eine vorübergehende Schulpflicht nicht möglich ist, muss ein adäquater Ersatz angeboten werden

- ⇒ Dies zu regeln ist Aufgabe eines Integrationsgesetzes

- Der DGB Bayern lehnt die in Art. 17a Abs. 2-4 geplanten Änderungen der GO, LKro und BezO ab

- ⇒ Für diese geplanten Änderungen gibt es keinen Bedarf

- ⇒ Es werden erneut Einzelfälle von, wie es in der Begründung heißt „Vorkommnissen vor allem in kommunalen Schwimmbädern“ verallgemeinert und daraus diskriminierende rechtliche Vorschriften gemacht

- ⇒ Das heißt aber auch, nach dem Entwurf des Bayerischen Integrationsgesetzes können und sollen nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer, also Asylbewerber und Flüchtlinge, diskriminiert werden

→ Der DGB Bayern lehnt eine solche wissentlich und bewusst gewollte Diskriminierung ab

► Forum Bildungspolitik in Bayern

- So ist für uns zum Beispiel nicht eindeutig zu erkennen, wie der Begriff „Aufnahmeeinrichtung“ in diesem Entwurf (beispielsweise in Art. 17a, Abs. 5, Ziff. 3.b) definiert ist

- Nicht zu erkennen ist außerdem, ob Unterstützungssysteme (z.B. Bildungslotsen) für unbegleitete Kinder und Jugendliche vorgesehen sind.

- Eine auch nur teilweise Abschaffung (Art. 17a Abs. 5, 3b) der Schulpflicht lehnt das Forum Bildungspolitik in Bayern ab.

- ⇒ In keiner Weise soll die Schulpflicht der Kinder und Jugendlichen eingeschränkt werden

- Gute Integration kann nur dann gelingen, wenn alle Kinder und Jugendliche – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Status – sinnvolle und ertragreiche schulische Angebote in vollem Umfang und ohne zeitliche Verzögerung in Anspruch nehmen dürfen

- ⇒ „Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet.“ Art. 129 BayVerf

- In der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 17a Abs. 5 – BayEUG stehen die beiden Sätze:
„Das Schulrecht folgt dem Asylrecht.“
„Das Schulrecht folgt (...) dem Aufenthaltsrecht.“ (S. 29)

⇒ Wenn dies bedeuten sollte, dass jede Veränderung und vor allem jede Verschärfung im Asyl- und Aufenthaltsrecht unmittelbar auf die (schulpflichtigen) Kinder und Jugendlichen übertragen werden soll, müsste das Forum Bildungspolitik in Bayern einen solchen juristischen Automatismus ablehnen

► GEW

- Die GEW lehnt eine auch teilweise Abschaffung der Schulpflicht ab
 - ⇒ Wir bestehen darauf, dass die Normierungen in der Bayerischen Verfassung, in der UN-Kinderrechtskonvention, in der Richtlinie 2013/33/EU und in der Charta der Grundrechte der EU verbindliche Richtschnur bleiben: Bildung ist Menschenrecht. Von Anfang an. (Art. 17a)
 - ⇒ Eine Engführung, wonach alle Schulen in Bayern einer Erziehung „in Ansehung der Leitkultur verpflichtet“ werden sollen, lehnt die GEW ab. (Art. 7)
- Wir sind, wie auch das Forum Bildungspolitik in Bayern, der festen Überzeugung, dass wirkliche Integration nur dann gelingen kann, wenn alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Status – sinnvolle schulische Angebote in vollem Umfang und ohne zeitliche Verzögerung in Anspruch nehmen können. Das gilt auch für alle berufsschulpflichtigen Flüchtlinge

Zu Artikel 17a Absatz 1: Polizeibefugnisse, PAG

- Die hier vorgesehenen, zusätzlichen Befugnisse bei Polizeikontrollen stellen einen nicht unerheblichen Grundrechtseingriff dar

⇒ Die aufgeführten Rechtfertigungsgründe hierfür können nicht überzeugen

► Ver.di

- Kinder in Asylunterkünften sind aus der Schulpflicht und damit faktisch aus der Schule ausgeschlossen (Art. 17 a/Änderung des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesens, Art. 35, Abs.2)
 - ⇒ der Grundsatz „Schulrecht folgt dem Asylrecht“ wird postuliert - jede Verschlechterung im Asylrecht wird unmittelbar auf die Kinder übertragen (Begründung Art. 17 a Abs. 5 BayEuG, Absatz 2)

► BLLV

Zu Art. 17a Abs. 5 Nr. 3 und Art 3 Abs. 1 Satz 3

- Jede Einschränkung der Schulpflicht lehnt der BLLV entschieden ab
 - ⇒ Die Vorgabe der Bayerischen Verfassung (Art. 129) dürfen nicht angetastet werden
 - ⇒ Bewohner von Aufnahmeeinrichtungen dürften nicht von der Schulpflicht ausgenommen werden
 - ⇒ Die Schulpflicht muss uneingeschränkt auch für Kinder mit Aufenthaltserlaubnis oder der Duldung bestehen bleiben
 - ⇒ Ein vorzeitiges Inkrafttreten dieser Regelung (Art. 19, Abs. 1) ist inakzeptabel
 - ⇒ Die Zurückstellung vom Schulbesuch aufgrund ungenügender Deutschkenntnisse soll weiterhin im Ermessen der Grundschule bleiben
 - ⇒ Eine Verpflichtung der Zurückstellung vom Schulbesuch lehnt der BLLV ab

► Freie Wohlfahrtspflege Bayern

Absatz 1 Polizeiaufgabengesetz

• Damit werden Unterkünfte für Flüchtlinge Wohnungen gleichgestellt, in denen Straftaten verabredet, vorbereitet oder verübt werden, sich Straftäter verbergen oder Prostitution ausgeübt wird

- ⇒ Flüchtlinge werden dadurch unter einen Generalverdacht gestellt
- ⇒ Dies bedeutet eine starke Diskriminierung der Geflüchteten

Absatz 2 Gemeindeordnung

• Dies kann dazu führen, dass in diesen öffentlichen Einrichtungen bestimmte Ausländergruppen der Zugang generell zunächst verwehrt wird und von einer Belehrung abhängig gemacht wird

- ⇒ In der Praxis kann dies zu willkürlichen Zugangsbeschränkungen durch das Personal der Einrichtungen führen
- ⇒ Aus unserer Sicht kollidiert diese Regelung mit SS 3 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - allgemeine Handlungsfreiheit und freie Entfaltung

Absätze 2-4 Zugang zu öffentlichen Einrichtungen nach der GO, der LkrO, BezO

• Wir schließen uns hier der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 13.04.2016 an, in der folgende Bewertung enthalten ist:

- ⇒ „Wir halten eine solche Regelung für nicht erforderlich, systemfremd sowie nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar. Jetzt schon können Benutzungssatzungen oder Benutzungsordnungen entsprechende Verhaltensregeln für alle Benutzerinnen und Benutzer im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vorgeben, ohne dass es dazu einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf.“

Absatz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

• Dies widerspricht Art. 28 der Kinderrechtskonvention sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 Grundgesetz

- ⇒ Nach der KRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht jedes Kindes auf Bildung an.
- ⇒ nach dem Grundgesetz werden Asylbewerberkinder diskriminiert, wenn sie über längere Zeit von Bildungsmaßnahmen oder dem Schulbesuch ausgeschlossen werden
- ⇒ Nach Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie können Mitgliedsstaaten zwar einen beschränkten Zugang zur Bildung vorsehen, dieser darf aber nicht länger als drei Monate nach Asylantragstellung verzögert werden

→ Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert daher, dass auch Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende der reguläre Schulbesuch in den örtlichen Schulen ermöglicht wird und die Schulpflicht weiterhin, spätestens ab dem dritten Monat gilt

→ Bereits in den ersten Wochen des Aufenthaltes in der Bundesrepublik sollten geeignete Beschulungsangebote auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen

• Ziffer 4

In Ziffer 4 kann die zuständige Grundschule ein Kind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen

- ⇒ Damit wird eine individuelle Kindergartenpflicht, die fast ausschließlich Kinder mit Migrationshintergrund betrifft, eingeführt

- ⇒ Es ist weder ein Einvernehmen mit der zuständigen Kommune, noch mit der Einrichtung formuliert, für die sich auch Konsequenzen bei der Platz- und Personalplanung sowie für den Betrieb und dessen Finanzierung ergeben würden
- ⇒ Unter Berücksichtigung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der Bayerischen Bildungsleitlinien mussten bei einer individuellen Kindergartenpflicht die Personensorgeberechtigten in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden

→ Die Freie Wohlfahrtspflege Bayern fordert keine Einführung einer Kindergartenpflicht durch das Bayerische Integrationsgesetz

Absatz 7 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz, Änderungen Artikel 5

Bei Gebieten, bei denen die Bildung einer einseitigen Bewohnerstruktur droht bzw. bereits eingetreten ist, fordert die Freie Wohlfahrtspflege die Einführung und Finanzierung von Maßnahmen des Quartiersmanagements bzw. der fachlichen Begleitung der betroffenen Quartiere zu deren Stabilisierung

► Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Absätze 2 bis 4

• Wir möchten der Sorge Ausdruck verleihen, dass die vorgesehenen Änderungen bei Menschen, die Zugang zu öffentlichen Einrichtungen suchen, zu diskriminierenden Differenzierungen nach äußerem Erscheinungsbild führen könnten und zudem das Personal dieser öffentlichen Einrichtungen vor schwer lösbare Herausforderungen stellen würden

- ⇒ Der betroffene Personenkreis könnte zudem ohne konkrete Anhaltspunkte in diesen öffentlichen Einrichtungen einem Generalverdacht unterworfen werden
- ⇒ Wir bitten zu prüfen, ob dem Anliegen der Prävention nicht mit dem bestehenden Instrumentarium des Erlasses von Hausordnungen und der Ausübung des Hausrechts mit spezialpräventiven Maßnahmen im Einzelfall genügt werden kann
- ⇒ Im Übrigen kann in Integrationskursen auf die Vermittlung entsprechender Verhaltensregeln besonderes Gewicht gelegt werden

Absatz 5

• Es erscheint unter dem Aspekt des Kindeswohls allerdings problematisch, dass nach dem neuen Art. 35 Abs. 2 BayEUG für die betreffenden Kinder keine Schulpflicht bestehen soll

- ⇒ Auch angesichts des Ziels einer gelingenden Integration erscheint dies kontraproduktiv

Absätze 9 bis 11

• Es ist im Sinne einer gelingenden Integration sehr zu begrüßen, dass im Hinblick auf die betroffenen Personen, die sich in Sicherungsverwahrung, Untersuchungshaft, Strafvollzug oder Maßregelvollzug befinden, Deutsch- und Integrationskurse verpflichtend eingeführt werden, wo dies rechtlich möglich ist, ansonsten dazu aufgefordert werden soll

►► Zu Art. 18 Einschränkung von Grundrechten

► Diözesanrat der Katholiken

• Auch wenn dies juristisch möglich sein sollte, ist eine solche Regelung unter ethischen Gesichtspunkten abzulehnen, wird hier doch de facto einem bestimmten Personenkreis sein gleichberechtigtes Mensch-Sein abgesprochen

►► Zu Art. 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten